

---

# A n l a g e n.

---

A.

E n t w u r f

eines

allgemeinen Gewerbe=Polizei=Gesetzes.

---

Wir Friedrich Wilhelm 1c. haben bereits durch das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 verordnet, daß die Vorschriften, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmten, einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden sollen. Die hiernach veranlaßte Prüfung der gewerblichen Verhältnisse hat die Nothwendigkeit dargethan, dem Gewerbfleiß überall diejenige Richtung zu geben, in welcher jede Kraft vollständig benutzt, keine aber zum Nachtheil des gemeinen Besten und zur Störung der öffentlichen Ordnung gemißbraucht werden kann.

In dieser Absicht verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

## T i t e l I.

Von dem Gewerbe=Betriebe im Allgemeinen und den Erfordernissen desselben.

§ 1. Das in einzelnen Provinzen Unserer Monarchie mit Gewerbe=Berechtigungen, welche Zünften, Korporationen, Gesellschaften oder einzelnen Personen zustehen, bisher noch verbundene Recht, andere von dem gleichartigen Gewerbe=Betriebe entweder ganz auszuschließen oder dieselben darin zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Gewerbe-Berechtigung mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden ist, oder nicht.

§ 2. Jedermann behält die Befugniß, dasjenige Gewerbe, zu dessen Betrieb er bisher berechtigt war, fortzusetzen.

§ 3. Soweit nicht in den folgenden Paragraphen ausdrückliche Ausnahmen angeordnet sind, fällt die Ermächtigung, Conzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, da wo sie dem Gesetze gemäß nachzusuchen sind, lediglich den Staatsbehörden anheim.

§ 4. In den wegen der Regalien und Monopole des Staats, deren Ausübung und der daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe bestehenden Vorschriften, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§ 5. Die durch Erfindungs-Patente verliehenen ausschließlichen Befugnisse verbleiben den rechtmäßigen Inhabern derselben, und in den Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungs-Patente tritt ebenfalls keine Veränderung ein.

§ 6. Die zeitigen Inhaber solcher Exclusiv-Gewerbe-Berechtigungen, welche nicht Ausfluß einer Zunft sind, und welche vor Publikation dieses Gesetzes entweder auf Lebenszeit des Berechtigten oder auf eine nach Jahren oder deren Theilen bestimmten Zeitraum rechtmäßig verliehen worden, verbleiben im ungestörten Besitz derselben.

Dergleichen Berechtigungen können jedoch nicht mehr vererbt, oder sonst auf Andere übertragen werden.

§ 7. Unter welchen Umständen für die durch die §§ 1. und 3. aufgehobenen Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt die Entschädigungs-Ordnung.

Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Gewerbe-Berechtigungen aber, welche schon vor Publikation dieser Verordnung außer Kraft gesetzt worden, bewendet es lediglich bei den bisherigen Vorschriften.

§ 8. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.

§ 9. Die Verbindung mehrerer Gewerbe wird überall gestattet; doch bleiben diejenigen gesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche aus polizeilichen oder finanziellen Rücksichten die Verbindung einzelner Gewerbe beschränken oder verbieten (z. B. des Mäcker-Gewerbes mit dem Handel, des Apotheker-Gewerbes mit anderen Gewerben, des Müller- und Bäcker-Gewerbes in mahlsteuerpflichtigen Orten).

§ 10. Wer anfangen will irgend ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, muß vor dem Beginn der Communalbehörde des Ortes die Anzeige davon machen; es hat die Communalbehörde genaue Register darüber zu führen.

§ 11. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche ein vor Publikation dieses Gesetzes betriebenes Gewerbe während des letzten Jahres nicht fortgesetzt haben.

§ 12. Unter Gewerbe werden hier alle Berrichtungen und Geschäfte verstanden, welche um des Erwerbes willen betrieben werden. Ausgenommen sind jedoch diejenigen, welche nur:

1. auf Einsammlung oder Hervorbringung roher Natur=Producte;
  2. auf Benutzung eigener, nießbrauchs= oder pachtweise besessener Grundstücke, Verarbeitung und Absatz der davon gewonnenen Erzeugnisse, soweit solche ohne besondere gewerbliche Anlagen und Einrichtungen Statt finden;
  3. auf bloßes Austhun von Kapitalien, womit kein Wechsel=, Disconto= oder Pfandleih=Geschäft verbunden ist;
  4. auf Zubereitung eigener Bedürfnisse
- gerichtet sind.

Auch unterliegt die Uebernahme von öffentlichen Aemtern, Privatdiensten und häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten den obigen Bestimmungen nicht.

§ 13. Als stehend werden im Allgemeinen diejenigen Gewerbe angesehen, welche an einem gewissen Orte in bestimmten Lokalen oder an festen Verkaufs=Stätten betrieben werden. Auch gewerbliche Dienste und Berrichtungen, welche ihrer Natur nach außerhalb der Werkstätte oder Wohnung des Gewerbetreibenden geleistet werden, sind Gegenstand des stehenden Gewerbe=Betriebes, soweit sie nicht nach besonderen Bestimmungen zu den im Umherziehen betriebenen Gewerben gerechnet werden.

§ 14. Als selbstständig ist derjenige Gewerbetreibende anzusehen, welcher einem Gewerbe unter eigener Verantwortlichkeit und für eigene Rechnung vorsteht.

§ 15. Wer vor erfolgter Anzeige ein Gewerbe beginnt, hat außer der etwa gegen ihn zu verhängenden Steuerstrafe eine Polizeistrafe von ein bis fünf Thaler verwirkt.

§ 16. Können die Geldbußen nicht entrichtet werden, so sind denselben verhältnißmäßige Gefängniß=Strafen zu substituiren.

§ 17. Ist der unbefugte Betrieb einzelner Gewerbe bisher als ein kriminelles oder korrekzionelles Vergehen angesehen, und nach den bestehenden Gesetzen mit härteren als im § 15. bestimmten Strafen belegt worden, so hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§ 18. Niemand soll fortan zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes zugelassen werden, welcher nicht

1. gesetzliche Dispositions=Fähigkeit besitzt,
2. innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz nachweist und an demselben zu den Staats= und Gemeinde=Lasten beiträgt, oder aber erklärt, den Wohnsitz erwählen und zu den Lasten beitragen zu wollen.

Personen, die ihren eigentlichen Wohnsitz im Auslande haben und beibehalten, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Ministerien ein stehendes Gewerbe in Unseren Staaten betreiben.

§ 19. Ehefrauen bedürfen außerdem der ausdrücklichen Einwilligung ihrer Ehemänner.

§ 20. Befoldete, so wie überhaupt die bereits durch die bestehende Gesetzgebung bezeichneten Staats=Beamten, ingleichen deren Ehefrauen, die in ihrer väterlichen Gewalt

stehenden Kinder, die Dienstboten und sonstigen Hausgenossen derselben, dürfen in der Regel keine Gewerbe betreiben, sondern die Erlaubniß dazu kann ihnen nur ausnahmsweise auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde verstattet werden.

Dieser Genehmigung bedarf es jedoch nicht für die mit der Bewirthschaftung eines ländlichen Grundstücks verbundenen Gewerbe.

§ 21. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll zwar die Befugniß zum Gewerbebetrieb in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe mehr abhängig seyn; indeß wird durch gegenwärtiges Gesetz die Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erlangung des Bürgerrechts, soweit sie in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, nicht aufgehoben.

§ 22. Auch diejenigen, welche wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu einer Kriminalstrafe, oder wegen eines andern Verbrechens zu zweijähriger oder längerer Strafarbeit verurtheilt worden, bedürfen zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes in den größeren Städten der Genehmigung des Oberbürgermeisters, in den kleineren Städten so wie auf dem Lande der Genehmigung des Landraths, welche zu erwägen haben, ob nach der Persönlichkeit des Meldenden und der Eigenthümlichkeit des beabsichtigten Gewerbebetriebes ein erheblicher das Publikum gefährdender Mißbrauch desselben zu besorgen ist.

## C i t e l I I.

### Von dem Betriebe derjenigen stehenden Gewerbe, welche von besondern Bedingungen abhängig sind.

§ 23. Von besonderen Bedingungen soll fortan hauptsächlich nur die Befugniß zum Betriebe solcher Gewerbe abhängig seyn, welche entweder

- 1) durch die örtliche Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte, oder
- 2) durch ungeschickten Betrieb, oder
- 3) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht, das allgemeine Wohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke in solchem Maße gefährden können, daß dagegen besondere Vorkehrungen erforderlich sind.

§ 24. Außer den Dampfmaschinen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet, sollen zu den gewerblichen Anlagen der ersten Gattung § 23. für jetzt gerechnet werden:

Schießpulver- und Spiegel-Fabriken, Glas- und Ruchhütten, Porzellan-, Fayence- und Thon-Geschirr-Manufakturen, Kalk-, Gyps-, Theer- und Gas-Bereitungs-Defen, Schmelzhütten, Hochöfen, Ziegeleien, Metallgießereien, Schlachtereien, Wachtuchfabriken, Seifensiederflusssiedereien, Lumpen-Niederlagen, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmer, Mühlen jeder Art, sie mögen durch Wasser, Wind, mechanische oder thierische Kräfte betrieben werden, Gemische Fabriken aller Art, Firnißsiedereien, Stärke- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen-, ingleichen

Zuckerfabriken, Knochen-, Wachs- und Schnellbleichen, Talgsmelzen, Brauweinbrennereien, Malzdarren, Gerbereien und Abdeckereien.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese gewerblichen Anlagen nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf fremde Abnehmer berechnet sind.

§ 25. Werden neue Anlagen der vorstehenden Art (§ 24.) beabsichtigt, so ist die Erlaubniß dazu in den Städten bei der Orts-Polizei-Behörde, auf dem Lande aber bei dem Landrathe nachzusehen.

Wenn diese Behörden das Gesuch nicht schon an sich wegen der daraus für die Besitzer und Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt zu besorgenden Nachteile, Gefahren oder erheblichen Belästigungen unzulässig finden, so haben sie das Vorhaben, erforderlichen Falls nach vorgängiger näherer Erläuterung durch Zeichnungen und Beschreibungen, mittelst Anschlags an der Thüre ihres Geschäftslokals, so wie an dem Orte, wo die Anlage projektirt wird, unter dreimaliger Einrückung sowohl in das Amts- als Intelligenzblatt mit der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Einwendungen spätestens in dem zugleich anzuberaumenden präklusivischen Termine anzuzeigen. Dieser ist so weit hinauszurücken, daß zwischen dem Tage, an welchem das Amts-Blatt im Regierungs-Hauptort zum drittenmale ausgegeben wird und dem Termine, bei unbedeutenden Anlagen volle vier Wochen, bei größeren Anlagen aber volle drei Monate, frei bleiben.

§ 26. Werden keine Einwendungen erhoben, so ist die Genehmigung zu erteilen, sobald die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gesichert worden.

Diese Genehmigung muß schriftlich ausgefertigt werden, und die Bedingungen bestimmt ausdrücken.

§ 27. Werden dagegen Einwendungen erhoben, so sind dieselben unter Zuziehung des Unternehmers zu Protokoll näher zu erörtern.

§ 28. Einwendungen, welche sich auf Privatrechte gründen, sind lediglich nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Bei solchen Einwendungen bleibt es dem Ermessen der Behörde (§ 25.) überlassen, entweder die Genehmigung bis zur rechtskräftigen Verwerfung des erhobenen Widerspruchs auszusetzen, oder dieselbe vorläufig unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Widersprechenden auf Gefahr des Unternehmers zu erteilen. Der gerichtliche Rekurs ist dritten Personen bei wirklicher Beschädigung demohnerachtet vorbehalten.

§ 29. Bei der Beurtheilung sonstiger Einwendungen kommt es, so weit nicht die bestehenden oder künftig zu erlassenden Feuer-, Bau-, sanitätspolizeilichen Anordnungen und Instruktionen nähere Vorschriften enthalten, darauf an, ob die besorgten Gefahren, Nachteile und Belästigungen erheblich sind, und durch geeignete Vorkehrungen und Einrichtungen nicht beseitigt werden können.

§ 30. Findet die Behörde (§ 25.) die erhobenen Einwendungen unerheblich, so hat sie darüber einen Bescheid abzufassen, und solchen nicht nur dem Unternehmer, son-

bern auch allen denen, welche Einwendungen erhoben haben, zu publiciren. Diese können dagegen den Refurs an die Regierung einlegen, müssen aber denselben innerhalb vierzehn Tagen bei der Behörde erster Instanz anmelden, welche Zeit mit dem Tage anfängt, wo die Zustellung geschehen ist. Unter dieser Voraussetzung hat der Refurs die Wirkung, daß die Genehmigung noch ausgesetzt bleibt und der Unternehmer, wenn in höherer Instanz die Anlage für unzulässig erklärt wird, wegen der inzwischen etwa schon darauf gemachten Verwendungen keinen Ersatz fordern darf.

§ 31. Werden die Einwendungen auch von der Regierung verworfen, so können die Widersprechenden gegen den desfalligen Bescheid noch auf die Entscheidung der Ministerien recurriren, müssen aber solches binnen vierzehn Tagen nach der Publikation des Bescheides der Behörde erster Instanz anzeigen, wenn der Refurs die im § 30. festgesetzte Wirkung haben soll.

§ 32. Das weitere Verfahren auf den eingelegten Refurs ist in allen Fällen möglichst zu beschleunigen und eine Verlängerung der zur näheren Ausführung der Einwendungen festzusetzenden Fristen nur aus erheblichen Gründen zu bewilligen.

§ 33. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung, die nähere Erörterung des Sachverhältnisses und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer zur Last; diejenigen Kosten aber, welche lediglich durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden.

§ 34. Den Ministerien bleibt es überlassen, die Behörden mit näherer, dem Geiste dieses Gesetzes anzupassender, öffentlich bekannt zu machender Instruction über die Bedingungen und Voraussetzungen zu versehen, unter welchen die im § 24. genannten gewerblichen Anlagen entweder allgemein, oder in einzelnen Landestheilen oder Orten, zu stattfinden sind.

Auch können sie die Befugniß der nach § 25. kompetenten Behörden hinsichtlich einzelner, besonders wichtiger Anlagen beschränken, und die Genehmigung der letzteren für alle Fälle von der Zustimmung der Regierung abhängig machen.

§ 35. Die Konzessionen zu gewerblichen Anlagen der im § 24. bezeichneten Art erlöschen mit dem Abgang des Unternehmers, welchem sie erteilt worden, von selbst nicht; doch muß dieser Abgang von dem Nachfolger, wenn er das Gewerbe fortsetzen will, binnen 3 Monaten angezeigt werden.

§ 36. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwesen kann die fernere Benutzung jeder gewerblichen Anlage der im § 24. bezeichneten Art zu allen Zeiten untersagt werden, sobald die Genehmigung der betreffenden Ministerien dazu eingegangen ist; dem Besitzer muß alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz vom Staate geleistet werden.

Den Betrag desselben haben die Verwaltungs-Behörden, mit Vorbehalt der Provokation auf den Rechtsweg, interimistisch festzusetzen und von denjenigen einzuziehen, welche gesetzlich dazu verbunden sind.

§ 37. Vorstehende Bestimmung (§ 36.) findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen dieser Art Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend erteilte Konzession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

§ 38. Einer Beschränkung mit Rücksicht auf die Lage der Betriebsstätte sollen ferner außer den Gast- und Schankwirthen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Gesetzen kein Bewenden hat, diejenigen, welche Tanz- oder Fechtböden oder öffentliche Bade-Anstalten halten wollen, unterliegen. Die Genehmigung zu solchem Gewerbe-Betrieb ist nicht eher zu erteilen, bis sich die Orts-Polizei-Behörde und auf dem Lande der Landrath von der Angemessenheit des Lokals, seiner Lage und Einrichtung überzeugt und solche bescheinigt hat.

Bei jeder Veränderung des Lokals ist daher bei Vermeidung der im § 15. angeordneten Strafen die Einholung einer neuen Erlaubniß nothwendig.

§ 39. Die durch die Steuer-Gesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe (z. B. des Handels, des Schlächter- und Bäckergerwerbes u.) bleiben auch ferner in Kraft.

§ 40. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer und Thierärzte, Apotheker und Unternehmer von Privat-, Kranken- und Irren-Anstalten, bedürfen einer Approbation des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 41. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, so wie der Privatlehrer, bewendet es bei den desfalligen besonderen Vorschriften.

§ 42. Dasselbe findet hinsichtlich der Rheinschiffer und Rheinlootsen Statt.

§ 43. Privat-Baumeister bedürfen eines Prüfungs- = Zeugnisses der Ober- = Bau-Deputation, können aber auch ihre Prüfungen bei den Regierungen bestehen.

§ 44. Seeschiffer, Seesteuerleute und Seelootsen, Vorsteher öffentlicher Fahren, Maurer, Hufschmiede, Steinhauer, Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlenbaumeister, Brunnenmeister, Schornsteinfeger, Wandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente, Hebammen, so wie auch Kastriren und Abdecker, müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Qualifikations- = Attest der Provinzial-Regierung ausweisen.

Auswärtige Mechaniker und Techniker sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen, sobald sie sich selbstständig niederlassen.

§ 45. Wie die Prüfungen der in den §§ 43. und 44. aufgeführten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind und in wie weit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Arbeiten auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden dürfen, wird durch Reglements der Ministerien bestimmt. Diesen steht auch die Befugniß zu, in einzelnen Fällen Personen, deren Qualifikation unzweifelhaft ist, von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

§ 46. Schauspiel-Unternehmer bedürfen einer besonderen Konzession des Ober-Prä-

sidenten der Provinz, welche ihnen nur nach vorgängigem Nachweis gehöriger Zuverlässigkeit und allgemeiner Bildung auf den desfalligen Antrag der Orts-Communalbehörde erteilt, jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, versagt werden kann, insofern die Zulassung einer neuen Schauspielergesellschaft bedenklich erscheint.

§ 47. Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steinrunder, Kupfer- und Wapenstecher, bedürfen einer von dem Nachweis der Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und allgemeinen Bildung abhängigen Conzession der Provinzial-Regierung, welche im Versaungsfalle dem sich Meldenden die Motive der Weigerung angeben wird.

§ 48. Denjenigen, welche mit Schieß-Pulver, mit gebrauchten Kleidern und Betten, so wie mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth handeln, oder welche aus Uebernahme von Aufträgen irgend einer Art, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen, ingleichen Lohnlakaien, Kammerjägern und Rattenfängern, ist der Gewerbe-Betrieb erst nach vorgängiger Nachweise der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit zu erlauben.

Dieser Nachweis ist in allen Fällen in den Städten bei der Orts-Polizei-Behörde, auf dem Lande bei dem Landrathe zu führen.

§ 49. Der Verkauf von Giften, namentlich des Arseniks unter jeder Benennung, und aller Quecksilberpräparate im Großen und im Kleinen, ist ausschließlich den Material- und Farbeshändlern und den Apothekern, sowohl zum technischen Gebrauche für Gewerbe, als auch zu besondern Zwecken für Privaten vorbehalten. Es ist den Gewerbetreibenden jeder Art, welche dergleichen zu technischen Zwecken in Borrath halten, ausdrücklich verboten, solche zu verkaufen, oder aus anderen Gründen an jeden Anderen abzugeben. Die Material- und Farbeshändler, sowie auch die Apotheker, müssen diese Gifte an sicherem Orte aufheben und den Schlüssel dazu allein bewahren, ohne daß irgend Jemand außer ihnen dazu kommen kann. Diese Gifte dürfen nur an bekannte und angeessene Personen, die zu ihrem Geschäfte oder aus einer bekannten Ursache derselben bedürfen, verkauft werden, unter einer Strafe von 500 Thaler.

§ 50. Die Material- und Farbeshändler, sowie auch die Apotheker, müssen ein, von der Orts-Polizei-Behörde mit Seitenzahlen und Handzügen versehenes, Giftverkausbuch führen, in welches sie die Käufer solcher Gifte, ohne allen weißen Zwischenraum, nach Namen, Stand und Wohnung, die Gattung und das Gewicht der ihnen überlassenen Gegenstände, den angeblichen Gebrauch derselben mit genauer Angabe des Tages, einschreiben und von dem Empfänger unterzeichnen lassen; alles dieses unter Strafe von 500 Thaler. Wenn die Empfänger nicht schreiben können, so sind die Verkäufer gehalten, dieses im Buche ausdrücklich zu bemerken. Sogenannte Giftscheine sind unzulässig.

§ 51. Die Bestimmungen des § 48. kommen auch bei Pfandleihern zur Anwendung, sofern der Gewerbe-Betrieb derselben nach den ferner in Kraft bleibenden Bestimmungen



der Verordnung vom 28. Juni 1826 (Gesetzsammlung für 1826, Seite 81 ff.) überhaupt statthaft ist.

§ 52. Eben so bei denjenigen, welche Tanz- oder Fechtböden oder öffentliche Bade-Anstalten halten. (Vergl. § 38.)

§ 53. Zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft überhaupt, sowie des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, ist auch der Nachweis persönlicher Qualifikation nach dem bestehenden Gesetze erforderlich.

§ 54. Außer der Approbation (§ 40.) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Real-Privilegiums befinden, einer persönlichen, ausdrücklich auf den Ort, in welchem sie ihr Gewerbe betreiben wollen, gerichteten Konzession des Ober-Präsidenten, für deren Ertheilung die bisherigen Vorschriften für jetzt in Kraft bleiben.

§ 55. Öffentliche Fähr-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und können ohne dessen Genehmigung nicht angelegt werden. Erklusiv-Verkäufungen, wo sie bisher bestanden und begründet sind, bleiben ferner in Kraft.

§ 56. Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können, wenn die Provinzial-Regierungen solches angemessen befinden, nicht nur beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt werden. Den Bezirks-Schornsteinfegern steht jedoch gegen deren Aufhebung und gegen die von der Polizei-Behörde angeordneten Veränderungen der Kehrbezirke, sowie sonstiger, nicht auf ausdrücklichen Verträgen beruhenden Verhältnisse kein Widerspruchsrecht zu. Auch können ihnen die Polizei-Behörden die beigelegten Befugnisse wegen vernachlässigter Reinigung der Schornsteine zu allen Zeiten wieder entziehen.

§ 57. Als Bauconducteure, Feldmesser, Nivelirer, Auctionatoren, Taxatoren, Dollmetscher, Dispatcheurs, Gesinde-, Wein-, Getreide-, Schiffs- und kaufmännische Mäkler, dürfen nur diejenigen Personen auftreten, welche als solche von den, nach der bisherigen Verfassung dazu befugten Staats- oder Communal-Behörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.

§ 58. Dasselbe (§ 57.) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Qualität, Quantität und richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art konstatiren, von Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern, Karrenbindern u., so wie von denjenigen, welche die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen unterhalten.

§ 59. Die bestehenden Vorschriften über die Qualifikation der in den §§ 57. und 58. bezeichneten Personen, über deren Zahl und den Umfang ihrer Befugnisse und Verpflichtungen bleiben ferner in Kraft.

Für diejenigen Orte und Landestheile, in denen darüber besondere Vorschriften nicht bestehen, sind dieselben von den Ministerien zu erlassen.

### C i t e l III.

#### Von gewerblichen und industriellen Vereinen.

§ 60. Alle zur Zeit bestehenden gewerblichen Gewerke, Innungen, Gilden, Aemter, Mittel, Zünfte, sind hierdurch gänzlich aufgehoben.

§ 61. Bei der Auflösung dieser (§ 60.) Korporationen sind aus dem Vermögen derselben die etwaigen Schulden zu berichtigen; Ueberschüsse, welche die Korporationen nicht etwa selbst zu gewerblichen Zwecken oder Schulen verwenden wollen, müssen unter die Mitglieder derselben vertheilt werden.

§ 62. Diejenigen Personen, welche dagegen an einem und demselben Orte, oder in einer oder mehreren zu diesem Zwecke sich vereinigenden benachbarten Gemeinden, Handels-, Manufaktur- oder Fabrikgeschäfte betreiben, gleiche oder verwandte Gewerbe ausüben, können gemeinschaftlich einen Verein für Industrie und Gewerbe bilden, vorausgesetzt, daß:

mindestens 12 unbescholtene, im Besitze des städtischen Bürgerrechts befindliche Personen, welche eins dieser Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben und die Staats- und Communal-Abgaben richtig abgeführt haben, sich zum Beitritt verpflichten.

Für die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Cöln mit Deutz, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Aachen mit Burtscheid, Coblenz und Trier wird die geringste Zahl der zur ersten Bildung eines solchen neuen Vereins erforderlichen Theilnehmer auf 24 festgesetzt. Die Ministerien sind aber befugt, auch in diesen Städten bei einer Zahl von 12 Theilnehmern die Bildung zu gestatten, so wie in den kleineren Städten die geringste Zahl der Theilnehmer bis auf 24 zu erhöhen.

§ 63. Diese Vereine können fünf Unterabtheilungen bilden, und zwar in nachfolgender Weise:

Zur ersten Abtheilung gehören die Kaufleute und Fabrikanten.

Zur zweiten Abtheilung alle, welche die Nadel führen, wie Schuster, Schneider, Sattler und Säckler u.

Zur dritten Abtheilung alle, welche Lebensmittel bereiten oder veräußern, wie Bäcker, Metzger, Brauer, Branntweinbrenner, Conditoren, Schenk- und Gastwirthe, Krämer, Apotheker und Fischhändler u.

Zur vierten Abtheilung gehören die Bauhandwerker, wie Schlosser, Schmiede, Zimmerleute, Schreiner, Glaser, Dachdecker, Vergolder, Anstreicher, Maurer, Stuccaturer, Tapezierer, Fassbinder, Blech- und Kupferschläger u.

Zur fünften Abtheilung die Weber, Spinner, Drucker, Färber, Roth- und Weißgerber, Scheerer, Schiffer u.

§ 64. Im Allgemeinen soll der Zweck dieser Vereine in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen bestehen, insonderheit aber sollen dieselben

1. Aufsicht und Controle über Aufnahme, Ausbildung und Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen führen;
2. die Qualifikation zum selbstständigen Gewerbe-Betrieb prüfen, da wo diese Prüfungen ihnen nothwendig erscheinen, und Zeugnisse darüber ausstellen;
3. die Verwaltung der Kranken-, Unterstützungs-, Hülfss- und Sparkassen, sowohl der selbstständigen, als der nicht selbstständigen Gewerbe-Genossen, leiten und die Errichtung solcher Sparkassen befördern;
4. sich der Sorge für die Wittwen und Waisen der Gewerbe-Genossen unterziehen. Erklusiv-Rechte sind diesen Vereinen niemals beizulegen.

§ 65. Den Vereinen für Industrie und Gewerbe steht es ferner, da wo kein Rath der Gewerbe-Verständigen besteht, frei,

1. ein Vergleichsbüreau für alle Streitigkeiten zwischen Fabrikherren, Fabrikdirectoren, Fabrikmeistern, so wie mit Färbern, Handwerksmeistern, Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen zu constituiren;
2. die Constituirung des Rathes der Gewerbe-Verständigen zur definitiven Untersuchung und Entscheidung dieser Streitigkeiten, da wo die gewerblichen Interessen es erfordern, zu veranlassen.

§ 66. Die Vereine für Industrie und Gewerbe sind berufen, das Nachmachen der Fabrikzeichen der Inländer zu verhüten, so wie das Eigenthum der Erfindungen zu sichern.

§ 67. Die Vereine halten wo möglich ein genaues Verzeichniß aller in ihrem Bezirke bestehenden Gewerbe und sämmtlicher dabei beschäftigten Arbeiter.

§ 68. Die Vorsteher der Vereine sind befugt, wegen Einziehung der erforderlichen Erkundigung über Sanität und Moralität jährlich ein- oder zweimal in den Fabriken oder Werkstätten, Besichtigung zu halten.

§ 69. Der Eigenthümer soll jedoch zwei Tage zum Voraus von der vorzunehmenden Beschäftigung in Kenntniß gesetzt werden.

§ 70. Die Leitung der Vorberathungen wegen Errichtung dieser Vereine und wegen der Statuten derselben steht den Communal-Behörden, die endliche Beschlußnahme, Feststellung und Bestätigung der Statuten aber, und der späterhin etwa für nöthig erachteten Abänderungen, so wie die gänzliche Aufhebung derselben, den Ministerien zu; die Statuten selbst, so wie ihre Abänderungen, können nur im Geiste dieses Gesetzes verfaßt und festgesetzt werden.

§ 71. Erst nach Bestätigung der Statuten, welche, so wie etwaige Abänderungen derselben, durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen sind, ist ein solcher Verein als constituirte anzusehen und befugt, die ihm beigelegten Rechte auszuüben.

§ 72. Die Bedingungen der Aufnahme in den Verein, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, so wie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann,

ingleich die Grundsätze der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind im Statut festzusetzen, dabei jedoch nachfolgende Vorschriften zu beobachten.

§ 73. Nothwendige Erfordernisse der Aufnahme sind ausser den Eigenschaften, ohne welche ein selbstständiger Gewerbe-Betrieb überall nicht zulässig, der volle und uneingeschränkte Besitz des Bürgerrechts und ein näherer Nachweis hinreichender Befähigung zum Gewerbe. Dieser Nachweis ist jedoch denselben, die das Gewerbe an demselben oder einem anderen Orte schon eine geraume Zeit hindurch in erheblichem Umfange selbstständig betrieben haben; erlassen.

Zulässig ist die Festsetzung eines mäßigen Antrittsgeldes.

§ 74. Die Prüfungs-Zeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungs-Behörden, der Ober-Bau-Deputation und des technischen Gewerbe-Institutes, ingleichen die von Unserer Akademie der Künste über die Aufnahme und Einschreibung bei derselben ausgefertigten Diplome, sind jedenfalls als genügender Nachweis der darin anerkannten Kenntnisse und Fertigkeiten anzusehen.

§ 75. In Ermangelung eines solchen Nachweises (§ 74.) muß der Aufzunehmende durch Lösung von Aufgaben und Verrichtung von Arbeiten seine Befähigung darthun, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig zu verrichten.

Die Bestimmungen des Statuts hierüber sollen, so oft erhebliche Fortschritte und Veränderungen im Gewerbe-Betrieb eingetreten sind, verbessert werden.

Darüber, daß der zu Prüfende schon ein Jahr lang in dem betreffenden Gewerbe beschäftigt gewesen sey, kann zwar ein Nachweis gefordert werden; für die Art und Weise der Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist aber keine bestimmte Form vorzuschreiben.

§ 76. Außer dem Aufwande, welchen die aufzugebenden Arbeiten ihrer Beschaffenheit nach unvermeidlich verursachen, und außer einer im Statut zu bestimmenden Abgabe zur Vereins-Kasse, darf für die Prüfung nichts gefordert werden. Die etwaigen Entschädigungen derjenigen Vereins-Mitglieder, welchen durch die Prüfung erhebliche Bemühungen erwachsen, sind aus der Vereins-Kasse zu leisten.

§ 77. Wird der Geprüfte zur Aufnahme geeignet befunden, so ist demselben darüber ein von dem Vorstande des Vereins für Industrie und Gewerbe auszustellendes, von der Communal-Behörde zu beglaubigendes, Zeugniß zu ertheilen, welches auch von jedem andern Vereine desselben Gewerbes als hinreichender Beweis der gewerblichen Qualifikation angenommen werden muß. Die Prüfung derjenigen, welche dem Vereine, bei welchem sie sich zur Prüfung melden, nicht beitreten wollen, kann auch ohne diesen Beitritt Statt finden.

§ 78. Niemand kann Mitglied eines Vereins für Industrie und Gewerbe bleiben, wenn er des Bürgerrechts oder der Ausübung der damit verknüpften Ehrenrechte verlustig geworden ist; auch muß in denselben Fällen, in welchen diese Rechte suspendirt werden, das Recht der Mitgliedschaft einstweilen ruhen. Die Befugniß zum ferneren Betriebe des betreffenden Gewerbes ist jedoch hiervon unabhängig.

§ 79. Die Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, in welchem so viel als möglich jedes Gewerbe, jedenfalls aber jede Abtheilung, vertreten ist, und dessen Berathungen der Orts-Bürgermeister beiwohnen kann; die getroffene Wahl bedarf der Bestätigung des Landraths und es wird alljährlich der vierte Theil des Vorstandes erneuert; diesem liegt es ob, auf Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen, die Komptabilität des Vereins zu führen, und etwaige Uebertretungen des Statuts oder der allgemein gesetzlichen Vorschriften zunächst auf dem Wege der Güte zu rügen und zu beseitigen, auch je nach den Umständen dem Vereine in seinen Plenar-Sitzungen zur Entscheidung vorzutragen. Sowohl in den Sitzungen des Vorstandes wie in den Plenar-Sitzungen werden über alle Verhandlungen Protokolle geführt, welche der Orts-Communal-Behörde stets zur Einsicht offen liegen.

§ 80. Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, so wie über die Rechte und Pflichten derselben und des Vorstandes, werden von sämmtlichen Mitgliedern in den Plenar-Versammlungen des Vereins, welchen die Orts-Communal-Behörde beiwohnen kann, auf den Grund der Statuten durch Stimmenmehrheit erledigt und entschieden.

§ 81. Den Zeugnissen, welche die gesetzlich bestehenden oder künftig zu bildenden Vereine für Industrie und Gewerbe in Angelegenheiten ihres Gewerbes unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen ausstellen, wird öffentliche Glaubwürdigkeit beigelegt.

Kommt es darauf an, das Urtheil von Sachverständigen über Angelegenheiten solcher Gewerbe zu vernehmen, für welche an dem Orte Vereine bestehen, so können die Gutachten zunächst von diesen oder deren Vorstehern eingeholt werden, so weit nicht die Betheiligten, insbesondere in Prozessen, über die Zuziehung anderer Sachverständigen einverstanden sind.

§ 82. Alle vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche sich lediglich zum Gewerbe-Betriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benutzung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen gebildet haben, keine Anwendung.

§ 83. Wer aus dem Vereine ausscheidet, verzichtet auf das demselben angehörende Eigenthum.

#### T i t e l   I V .

##### Von den Meistern, Gesellen, Gewerbe-Schülfern und Lehrlingen.

§ 84. Wer bei Erscheinung dieses Gesetzes durch Bescheinigung des Orts-Vorstandes darthut, daß er als selbstständiger Meister sein Gewerbe treibe, ist auch ferner als solcher zu betrachten und hat keine fernere Prüfung zu bestehen.

§ 85. Wer außerdem und wer späterhin den Titel eines Meisters in seinem Handwerk oder Gewerbe führen will, muß seine Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Prüfung nachweisen.

§ 86. Außer den bereits angeordneten Prüfungs-Behörden, (§ 74.) der Ober-Bau-Deputation und des technischen Gewerbe-Instituts, sollen auch die Vereine für Industrie und Gewerbe als solche bestehen.

§ 87. Diese Vereine bilden aus ihrer Mitte eine besondere Prüfungs-Commission, wozu wenigstens ein Mitglied aus jeder Abtheilung gehören muß.

Zu dieser Commission werden ferner drei Meister derselben Profession zugezogen, zu welcher der zur Prüfung sich meldende Geselle, Gehülfe oder Lehrling gehört; Letztere vollziehen die Prüfung, die in der Regel nur auf technisch-praktische Fertigkeit, und außerdem nur auf Lesen, Schreiben und etwas Rechnen sich bezieht.

Hat der Geprüfte gehörig und wohl bestanden, so empfängt er den Meisterbrief.

§ 88. Dem Geprüften steht es frei, wenn er sich bei dem ersten Ausspruche nicht beruhigen zu können glaubt, zu verlangen, daß zwei andere selbstständige Meister des Kreises zugezogen werden. Der zweite Spruch ist definitiv; fällt derselbe abermals zum Nachtheil des Geprüften aus, so hat dieser die veranlaßten Kosten zu zahlen.

§ 89. Die Uebergabe des Meisterbriefes, dieses Diploms eines selbstständigen Mannes, geschieht in Gegenwart der Prüfungs-Commission, des Vorstandes des Vereins und der Communal-Behörde; das Diplom selbst ist von denselben unterzeichnet.

§ 90. Nur diejenigen Handwerker, welche das Recht haben, den Titel eines Meisters zu führen, können in dem Vereine für Industrie und Gewerbe als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 91. Nur diejenigen Handwerker, welche das Recht haben, den Titel eines Meisters zu führen, haben auch das Recht Lehrlinge zu halten.

§ 92. Wer ohne Meisterdiplom ein Gewerbe selbstständig betreibt, hat das Recht, Gesellen und Gehülfen anzunehmen. Nur wo in einem ganzen Regierungsbezirke kein Verein für Industrie und Gewerbe sich bildet, da können auch Nicht-Meister Lehrlinge halten.

§ 93. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen dem Gewerbetreibenden und seinen Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 94. In Ermangelung vertragmäßiger Bestimmungen sind da, wo ein Verein für Industrie und Gewerbe besteht, die in dem Statute desselben enthaltenen Vorschriften über diese Verhältnisse, sonst aber die nachfolgenden allgemeinen Regeln zu berücksichtigen; so weit beide nicht ausreichen, ist der Ortsgebrauch maßgebend.

§ 95. Was Ortsgebrauch sey, entscheidet in den Städten die Communal-Behörde, auf dem Lande der Landrath.

Besteht an dem Orte, wo das Arbeits- oder Lehrverhältniß Statt findet, ein Verein für Industrie und Gewerbe, so ist vor der Entscheidung das Gutachten desselben zu erfordern.

§ 96. Die Orts-Communal- und Kreis-Behörden, so wie die Vorsteher der Vereine für Industrie und Gewerbe, haben von Amtswegen darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ge-

bührende Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Gelegenheit dazu gegeben werde.

§ 97. In jeder Fabrik soll ein von dem Vorstand des Vereins für Industrie und Gewerbe unterzeichnetes Reglement angeheftet werden, wonach jeder Arbeiter bei seinem Eintritt in die Fabrik sehen kann, wie er sich gegen den Fabrikherrn und seine Meister, so wie gegen seine Mitarbeiter, zu verhalten hat.

§ 98. Jeder Geselle muß drei Jahre in tüchtigen Werkstätten arbeiten, bevor er zur Führung eines selbstständigen Gewerbes zugelassen werden darf. Auch diese Zeit kann der Geselle durch den Nachweis erlangter Kenntnisse und Geschicklichkeiten in einer als Meister zu bestehenden Prüfung abkürzen.

§ 99. Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung und Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, auf ihren Umfang und ihre Erfüllung beziehen, sind da, wo ein Verein für Industrie und Gewerbe besteht, zunächst von den Partheien zur Kenntniß der Vorsteher derselben zu bringen; diese hören die Partheien, und machen ihnen Vorschläge zur Sühne, um auf dem Wege des Vergleichs die Streitigkeiten zu schlichten.

Auch steht es den Partheien frei, die Vorsteher der Mitglieder des Vereins zu Schiedsrichtern ihrer Sache zu wählen. Im Fall aber Ersteres nicht gelingt und Letzteres nicht Statt findet, verweist der Vorstand des Vereins die Streitsache vor die Polizei-Behörde oder das Polizei-Gericht, und sendet dieser Behörde gleichzeitig sein Gutachten über die fragliche Sache.

Wo Fabriken-Gerichte oder ein Rath der Gewerbe-Verständigen bestehen, bleibt es bei Streitigkeiten bei dem bisherigen Verfahren.

§ 100. Gesellen und Gehülften, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, außer den Sonn- und Festtagen sich ohne Erlaubniß ihren Verrichtungen entziehen, oder sich groben Ungehorsams und beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, können im ersten Falle mit ein- bis höchstens achttägiger, im Wiederholungs-falle aber mit acht- oder vierzehntägiger Gefängnißstrafe dem Befinden nach belegt werden, wogegen jedoch der gesetzliche Rekurs eingelegt werden kann; es soll indeß die erkennende Behörde die Gefängnißstrafe in verhältnißmäßige Geldstrafe zu verwandeln befugt seyn.

§ 101. Der Vorstand des Vereins für Industrie und Gewerbe ist befugt, bei grober Fahrlässigkeit, Ungehorsam, Unsittlichkeit, Faulheit und widerspenstigem Betragen des Lehrlings die Lehrzeit von einem Monat bis zu einem Jahre, als höchstem Strafgrad, zu verlängern.

§ 102. Den Gesellen und Gehülften soll zwar gestattet seyn, die zur gegenseitigen Unterstützung bestehenden besonderen Verbindungen und Kassen beizubehalten und der-

gleichen Verbindungen und Klassen neu zu bilden. Beides kann aber nur mit spezieller Genehmigung der Polizei-Behörde und unter Bedingungen und Maaßgaben geschehen, welche von dieser mit Berücksichtigung der in dem Statut des Vereins für Industrie und Gewerbe enthaltenen Bestimmungen, festgesetzt werden.

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kasse, so wie die Verwendung der zusammengebrachten Beiträge, soll dem Verein für Industrie und Gewerbe, und da, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Orts-Communal-Behörde zustehen.

Zusammenkünfte der Gesellen und Gehülfen, welche dergleichen Verbindungen betreffen, dürfen nur im Beiseyn und unter der Leitung eines Abgeordneten des Vereins oder der Orts-Communal-Behörde Statt finden.

§ 103. Besondere Gesellen-Herbergen sind nur bei Gastwirthen von erprobter Zuverlässigkeit zu dulden.

§ 104. Stifter, Vorsteher und Theilnehmer solcher Verbindungen unter den Gewerbe-Gehülfen, zu denen die polizeiliche Genehmigung nicht erteilt worden, sind mit einer Polizeistrafe zu belegen, welche gegen die Stifter und Vorsteher auf vierzehntägiges, gegen die übrigen Theilnehmer aber auf achttägiges Gefängniß festzusetzen und in Wiederholungsfällen bis zu einmonatlicher Einsperrung in einer Straf-Anstalt zu verschärfen ist.

Liegen der Verbindung unerlaubte, schon nach den allgemeinen Gesetzen strafbare Zwecke zum Grunde, so finden darauf die Bestimmungen des Criminal-Rechts Anwendung.

§ 105. Die Gesellen und Gehülfen sind im Allgemeinen verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu beweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie aber nicht verbunden.

§ 106. Wenn bei der Aufnahme der Gesellen und Gehülfen nichts anderes festgesetzt ist, kann die Aufhebung des Dienst-Verhältnisses von beiden Theilen erst vierzehn Tage nach vorhergegangener Aufkündigung verlangt werden.

§ 107. Ohne vorhergegangene Aufkündigung können jedoch Gesellen und Gewerbe-Gehülfen entlassen werden, welche sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung, groben Ungehorsams, beharrlicher Widerspenstigkeit, strafbarer Beleidigung des Arbeitsherrn oder seiner Familie schuldig machen, seine Angehörigen zum Bösen verleiten oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegen. Wenn die Arbeitsherrn ihre Anklage eidlich bekräftigen, so ist es den betreffenden Gerichten überlassen, dieser eidlichen Versicherung Glauben zu schenken.

§ 108. Ihrerseits können Gesellen und Gehülfen dagegen die Arbeit ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen, wenn sie vom Arbeitsherrn thätlich gemißhandelt werden, wenn derselbe ihnen den versprochenen Lohn und die sonstigen Gegenleistungen ohne Grund vorenthält, oder wenn sie durch schwere Krankheit zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden.



§ 109. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung während derselben verlangen, welches von der Orts-Communal-Behörde, sofern diese gegen dessen Inhalt nichts zu erinnern findet, kostenfrei zu beglaubigen ist.

§ 110. Die Verpflichtung zum Wandern bleibt nach Unserer Ordre vom 1. August 1831 aufgehoben. Doch sind Reisen der Gesellen und Gehülfen Behufs ihrer gewerblichen Ausbildung unter den Voraussetzungen und Bedingungen zulässig, welche die Ministerien zur Verhütung von Mißbräuchen für nöthig erachten.

§ 111. Auf besondere Unterstützungen von Seiten der Gewerbegegnossen dürfen wandernde Gesellen und Gehülfen in keinem Falle Anspruch machen.

§ 112. Jeder Geselle und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts ist gehalten, sich mit einem Büchelchen zu versehen.

§ 113. Dieses Büchelchen enthält unter andern das genaue Signalement des Arbeiters, die Bezeichnung seines Lehrmeisters oder Fabrikherrn, die Angabe der Lehrzeit und das Urtheil der Prüfungs-Commission, wenn eine Prüfung bestanden worden ist, und wird da, wo kein Rath der Gewerbeverständigen besteht, von dem Vorsteher des Vereins für Industrie und Gewerbe und dem Gesellen oder Arbeiter unterzeichnet und von der Orts-Polizei- oder Communal-Behörde contrasignirt.

§ 114. Jeder Geselle und Arbeiter ist verpflichtet, so oft er bei einem Meister in Arbeit tritt, in seinem Büchelchen den Tag seines Dienstantritts, von demjenigen, wobei er zu arbeiten gedenkt, oder in dessen Ermangelung von der Orts-Polizei-Behörde vermerken zu lassen und sein Büchelchen selbst seinem Dienstherrn oder der Orts-Polizei-Behörde zu übergeben.

§ 115. Alle diejenigen, welche Gesellen oder Arbeiter beschäftigen, sind gehalten, in deren Büchelchen beim Austritt aus dem Dienste einen Abschied einzuschreiben (§ 109). Diese Entlassungs-Zeugnisse sollen ohne Zwischenraum eins unmittelbar nach dem andern eingetragen werden und den Tag angeben, an welchem der Arbeiter ausgetreten ist.

§ 116. Kein Arbeitsherr darf bei Strafe des Kosten- und Schadenersatzes einen Gesellen oder Arbeiter annehmen, welcher nicht mit einem Büchelchen versehen ist.

§ 117. Der Geselle oder Arbeiter, welcher einen andern Dienst annimmt, ohne durch Vorzeigung seines Büchelchens nachzuweisen, daß er seinen Verbindlichkeiten gegen seine früheren Meister Genüge geleistet hat, kann auf die bloße Anzeige des Legtern durch die öffentliche Macht zur Arbeit bei demselben zurückgeführt werden. Weigert er sich dennoch, die Arbeit bei seinem früheren Brodherrn fortzusetzen, so kann er in eine Geldbuße, welche fünf Thaler nicht übersteigen darf, und nach Befinden der Umstände zu einer Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen verurtheilt werden.

§ 118. Jeder Brodherr, der überführt wird, seinen Gesellen oder Arbeitern, statt des Lohnes in Geld, Waaren aufgedrungen zu haben, soll zu einer Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verurtheilt werden. Das Urtheil soll zugleich öffentlich angeheftet werden.

§ 119. Verweigert der Dienstherr ohne rechtmäßigen Grund die Rückgabe des Büchelchens und die Ertheilung des Entlassungs-Zeugnisses, so kann derselbe außer der Herausgabe des Büchelchens zum vollständigen Schadenersatz verurtheilt werden.

§ 120. Verliert ein Arbeiter sein Büchelchen, so kann derselbe vom Vorstande des Vereins für Industrie und Gewerbe oder von der Orts-Communal-Behörde einstweilen Erlaubniß zur Arbeit erhalten; er muß sodann der Orts-Communal-Behörde alle erforderlichen Nachweisungen liefern und sich dadurch den Besitz eines neuen Büchelchens verschaffen.

§ 121. Jeder Meister darf nur eine solche Anzahl Lehrlinge halten, die im Verhältnisse mit dem Umfange seines Gewerbes und der Zahl seiner Gesellen steht.

§ 122. Der Lehrling tritt entweder zugleich in die Hausgenossenschaft des Lehrherrn und wird zur Vollendung seiner Erziehung der väterlichen Zucht des Letztern untergeben, oder es ist allein die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings Zweck und Gegenstand des Lehrvertrages.

§ 123. Bei der Aufnahme muß nachgewiesen werden, ob der Lehrling lesen, schreiben und rechnen kann und in der Glaubens- und Sittenlehre seiner Religion genügende Kenntnisse besitzt. Letzteres ist durch eine Bescheinigung des Religionslehrers darzuthun.

Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel hierin nachgesehen werden. Jeder Meister ist alsdann verpflichtet, für die erforderliche Nachhülfe dadurch zu sorgen, daß er dem Lehrling wenigstens sechs Stunden in der Woche für den Unterricht frei giebt.

§ 124. Die Verabredungen über die Dauer der Lehrzeit, den Betrag des etwaigen Lehrgeldes, so wie über die dem Verhältnisse überhaupt zum Grunde liegenden Nebenbedingungen, sind bei der Aufnahme in einem Vertrage zusammen zu stellen und ein Exemplar des Vertrages ist dem Vereine für Industrie und Gewerbe, wo er besteht, oder sonst der Communal-Behörde, einzusenden. Die Unterlassung dieser Vorschrift zieht die Folge nach sich, daß eine allenfallsige Klage des Meisters oder des Lehrlings nicht berücksichtigt werden kann.

§ 125. Der Meister ist verpflichtet, einen solchen Lehrling zum tüchtigen Gesellen auszubilden, zugleich aber auch ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten väterlich anzuhalten, und vor Lässern und Ausschweifungen möglichst zu bewahren.

§ 126. Der Lehrling ist zur Folgsamkeit gegen den Meister und in dessen Abwesenheit auch gegen den ihn vertretenden Gehülfen verpflichtet und darf dazu vom Meister durch alle gewöhnliche Mittel väterlicher Zucht angehalten werden.

§ 127. Vor Ablauf der Lehrzeit kann das Verhältniß auf Antrag des Meisters, sofern nicht ein anderes verabredet worden, nur aus den im § 107. angegebenen Gründen aufgehoben werden, und in der Regel ist alsdann das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 128. Auf Antrag des Lehrlings, seiner Eltern oder Vormünder, kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Meister entweder die ihm nach

§ 125. obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, oder sich Mißhandlungen des Lehrlings schuldig macht.

In diesen Fällen ist der Meister zur Erstattung der durch die anderweite Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe übergehen, so ist ihm solches zwar gestattet, der Meister darf aber alsdann die Zahlung für das ganze laufende Lehrjahr fordern.

§ 129. Durch den Tod des Meisters wird der Lehrvertrag aufgehoben. Die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes ist nach Verhältniß des bereits abgelauenen und des noch fehlenden Theils der Lehrzeit zu bewirken.

§ 130. Nach beendigter Lehrzeit kann, wenn beide Theile die vollständige Erfüllung des Lehrvertrags anerkennen, auf förmliche Entlassung des Lehrlings vor dem Vereine für Industrie und Gewerbe, oder, wo ein solcher nicht vorhanden, vor der Orts-Communalbehörde angetragen werden.

§ 131. Vor Ausfertigung des Entlassungs-Zeugnisses sollen die Vereine für Industrie und Gewerbe, und wo diese nicht bestehen, die Communalbehörden unter Zuziehung von Sachverständigen durch eine Prüfung sich die Ueberzeugung verschaffen, daß der Zweck des Lehrvertrages gehörig erfüllt ist, und der Lehrling die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Finden sich dabei Mängel, so sind dieselben im Zeugniß aufzunehmen. Auch kann der Meister angehalten werden, den Lehrling zu seiner vollständigeren Ausbildung wieder zu sich zu nehmen, wenn sich findet, daß derselbe den ihm nach § 125. obliegenden Verpflichtungen nicht gehörig nachgekommen ist.

§ 132. Ist der Lehrvertrag allein auf die Beibringung der gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten gerichtet, so sind die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen lediglich nach der getroffenen Abrede und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 133. Jeder, der ein Handwerk erlernen will, muß in der Regel eine Lehrzeit von drei Jahren bestehen, deren Dauer er nur durch den Nachweis erlangter Kenntnisse und Fertigkeiten in der Prüfung abkürzen kann.

§ 134. Wenn der Lehrling die erforderlichen Schulkenntnisse besitzt und auf die im § 131. vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß er auch diejenigen gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erworben hat, deren ein tüchtiger Geselle bedarf, so kann der Lehrling auf die Ausstellung eines Lehrbriefs von dem Vorstand des gewerblichen und industriellen Vereins oder der Communalbehörde antragen.

§ 135. Die Vereine für Industrie und Gewerbe und die Communalbehörden sollen über die vor ihnen Statt gefundenen Entlassungen von Lehrlingen vollständige Verzeichnisse führen.

§ 136. Für die Mitwirkung bei der Entlassung von Lehrlingen dürfen die Commu-

nalbehörden außer dem Ersatz der baaren Auslagen an Stempel, Kopialien und Diäten der zuzuziehenden Sachverständigen, keine Gebühren erheben; den Vereinen aber können mäßige Gebührensätze gestattet werden, die jedoch auf das unabwendbar Nothwendige einzuschränken sind.

Bei notorischer Armuth und Mangel an Zahlungsmitteln können weder Kopialien, noch Diäten, noch Gebührensätze erhoben werden, und wegen des Stempels gelten, wie es sich von selbst versteht, die desfalligen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.

§ 137. Meister, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit einer Polizeistrafe von fünf bis fünfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Etwanige Ansprüche auf Entschädigung bleiben den Betheiligten noch überdies vorbehalten.

§ 138. Gewerbetreibenden, welche sich sehr grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben, ist durch Beschluß der Regierung die Befugniß, Lehrlinge zu halten, nach Befinden der Umstände für immer oder auf gewisse Zeit, zu entziehen, oder auf Annahme von Lehrlingen nach § 133. zu beschränken.

Gegen einen solchen Beschluß ist nur der Recurs an das Ministerium zulässig.

§ 139. Vorstehende Bestimmungen (§§ 93. bis 138.) finden auf Apotheker, deren Gehülfen und Lehrlinge, keine Anwendung; auch sind die Disponenten, Factoren, Buchhalter und Lehrlinge der Handelstreibenden mit kaufmännischen Rechten, Gewerkschaften, sowie der Fabrikbesitzer, ingleichen die Werkmeister in Fabriken und die Fabrikenweber, den obigen für die Gewerbegehülfen im Allgemeinen gegebenen Vorschriften nicht unterworfen; das Verhältniß der Fabrikenweber zu ihren Gehülfen und Lehrlingen, sowie der Fabrikbesitzer zu den Fabrikarbeitern kann von den Vereinen für Industrie und Gewerbe, und wo diese nicht bestehen, von der Orts-Communalbehörde oder dem Rathe der Gewerbe-Versändigen durch besondere, von den Regierungen zu bestätigende, Reglements festgesetzt werden.

## C i t e l V.

### Vom Umfange der Ausübung und dem Verluste der Gewerbe- Befugnisse.

§ 140. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes berechtigt ist, darf dieses in den im § 13. bezeichneten Localen mit oder ohne Gehülfen, Gesellen, so wie derjenige, welcher sein Gewerbe als Meister selbstständig betreibt, auch gleichzeitig mit Lehrlingen ausüben, die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbe-Betriebes daselbst feil halten, auch bestellte Arbeiten selbst oder durch Gehülfen u. s. w. außer seinem Locale vornehmen, ingleichen verkaufte Waaren versenden, und, so weit es

nach Titel VI. zulässig, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu seinem Gewerbe erforderlichen Materialien und Werkzeuge selbst zu verfertigen und überall anzukaufen oder ankaufen zu lassen. Eine besondere Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde ist jedoch erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf öffentlichen Plätzen, Straßen u. s. w. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgehalten oder ausgedoten werden sollen.

§ 141. Dagegen ist, wie sich von selbst versteht, ein Jeder bei Ausübung seines Gewerbes denjenigen Anordnungen und Beschränkungen unterworfen, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben oder zur Aufrechthaltung einer guten Polizei erforderlich sind.

§ 142. Real-Berechtigungen können auch ferner, soweit diese Befugniß nicht hinsichtlich einzelner Gewerbetreibenden, z. B. der Apotheker, schon bisher beschränkt gewesen, sowohl von den Real-Berechtigten selbst, als von denjenigen, denen sie ihre Rechte übertragen, ingleichen durch Stellvertreter für Rechnung der Berechtigten ausgeübt werden. Jeder, der auf Grund einer Real-Berechtigung ein Gewerbe für eigene oder fremde Rechnung betreiben will, bedarf indeß einer auf seine Person gerichteten, durch den Nachweis der erforderlichen persönlichen Eigenschaften bedingten Genehmigung.

§ 143. Der Zulassung eines Stellvertreters steht jedoch weder der Mangel eines festen Wohnsitzes, noch der Umstand entgegen, daß der Real-Berechtigte der Dienspflicht im stehenden Heere noch nicht genügt hat.

§ 144. Umstände, durch welche der Gewerbetreibende vorübergehend an der persönlichen Leitung verhindert wird, stehen der Fortsetzung des Gewerbes nicht entgegen. Gehört dasselbe aber zu denjenigen, deren Betrieb nach §§ 40. bis 46., 48. bis 53., durch den Nachweis der Geschicklichkeit oder Zuverlässigkeit bedingt ist, so muß der Berechtigte auf Verlangen der Behörde einen nach den §§ 142. und 143. qualifizierten Stellvertreter bestellen. Geschieht dies nicht, so ist die einstweilige Einstellung des Gewerbebetriebes anzuordnen.

Wiefern auch die in den §§ 57. und 58. bezeichneten Personen bei vorübergehenden Hindernissen durch qualifizierte Stellvertreter vertreten werden dürfen, ist in jedem einzelnen Falle von der Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Concessionirung zusteht.

§ 145. Ist das Hinderniß, welches den in den §§ 40. bis 46., 48. bis 53., 57. und 58. bezeichneten Gewerbetreibenden außer Stand gesetzt, seinen Gewerbe-Betrieb persönlich zu leiten, ein dauerndes, so kann zwar die Orts-Communal-Behörde die Fortsetzung desselben für Rechnung des Berechtigten durch einen qualifizierten Stellvertreter gestatten, jedoch in der Regel nur so weit und so lange, als solches zur Abwendung erheblicher Nachtheile nöthig ist. Auch kann die Erlaubniß zu allen Zeiten zurückgenommen werden, wenn entweder die Nothwendigkeit nicht mehr vorhanden ist, oder Nachtheile für das Gemeinwesen zu besorgen sind.

§ 146. Concessionen zur Anlegung neuer Apotheken, Privat-Kranken- und Irren-Anstalten, Schauspiel-Unternehmungen, Gast- und Schankwirthschaften, so wie zu Anlagen im öffentlichen Dienst- und zu den in den §§ 57. und 58. bezeichneten Geschäften

erlöschen jedoch, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Aus triftigen Gründen kann die Behörde, welche die Concession erteilt hat, eine Verlängerung dieser Frist bewilligen.

§ 147. Hat der Inhaber einer der im § 146. gedachten Concessionen seinen Gewerbe-Betrieb ein volles Jahr hindurch eingestellt, so ist derselbe zur Fortsetzung binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und wenn die Aufforderung fruchtlos bleibt, so kann die Concession für ungültig erklärt werden.

§ 148. Die in den §§ 40. bis 53., 57. und 58. erwähnten Concessionen, Approbationen *zc.* sind zurückzunehmen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche erteilt sind.

§ 149. In dem vorstehend (§ 148.) bezeichneten Falle sind die Gründe der Zurücknahme dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit seiner Vertheidigung der Provinzial-Regierung vorzulegen, um darauf einen Plenar-Beschluß zu fassen.

§ 150. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist derselbe mit Gründen auszufertigen und zu publiciren. Gegen denselben ist der Recurs an das competente Ministerium zulässig, muß aber binnen zehn Tagen präclusivischer Frist bei der publicirenden Behörde angemeldet werden.

§ 151. Dem Ermessen der Regierung bleibt es überlassen, in dringlichen Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§ 149.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

§ 152. Durch die vorstehende Zurücknahme der Concession, Approbation *zc.* verliert der Inhaber alle ihm durch dieselbe verliehenen Rechte. Zu einer Wiederherstellung der letzteren sind die Ministerien befugt.

## T i t e l VI.

### V o m M a r k t = V e r k e h r.

§ 153. Unter Beobachtung der in den §§ 154. bis 164. enthaltenen Vorschriften steht der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, und der Kauf und Verkauf auf denselben in der Regel Jedermann, ohne Rücksicht auf Stand und Wohnort, frei. Beschränkungen dieser Freiheit in Erwiderung der im Auslande angeordneten Beschränkungen diesseitiger Unterthanen bleiben den Ministerien vorbehalten.

§ 154. In der Befugniß der Behörden, die Zahl, Zeit und Dauer der Jahr- und Wochenmärkte zu bestimmen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Zur Einführung neuer Beschränkungen des Markt-Verkehrs ist in allen Fällen die Genehmigung der Ministerien erforderlich.

§ 155. Der Markt-Verkehr selbst darf mit Abgaben nicht belastet, und von denjenigen, welche auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten irgend einen Gegenstand feil halten, außer der Vergütung für Buden und Geräthschaften, deren Gebrauch ihnen etwa für die Marktzeit überlassen wird, nichts weiter erhoben werden, als ein Marktstandsgeld, zur Vergütung für den zur Benutzung überlassenen Raum.

Der Betrag und die Erhebung der Marktstandsgelder bedürfen auf den Vorschlag der Communal-Behörde der Genehmigung der betreffenden Regierung.

§ 156. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind im Allgemeinen:

- 1) alle rohen Natur-Erzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes;
- 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke.

Jede Regierung soll, unter Genehmigung der Ministerien, ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt machen, welche hiernach oder nach Ortsgewöhnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören.

§ 157. Auf Jahrmärkten dürfen, außer den vorsehend (§ 156.) benannten Gegenständen, auch ausländische frische und getrocknete Früchte und Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art, während der ganzen Dauer dieser Märkte von Jedermann feil gebo- ten werden.

§ 158. Die an einzelnen Orten stattfindenden Beschränkungen, wonach gewisse Klassen von Käufern und Verkäufern auf Jahr- oder Wochenmärkten ihr Geschäft nicht während der ganzen Dauer der Marktzeit, sondern nur während gewisser Tage oder Stunden betreiben dürfen, können, nachdem die Betheiligten darüber gehört worden, durch einen Beschluß der Regierung aufgehoben werden.

§ 159. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Marktfort gebracht werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche täglich zum feilen Verkauf in den Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen, sollen an Markttagen an keinen andern, als an den für den Markt bestimmten Orten (§ 161.) namentlich nicht vor oder in den Thoren, in den Wirthshäusern *ic.*, verkauft werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen eine nach dem Werthe des Gegenstandes zu bemessende Geldbuße nach sich, welche jedoch nicht über  $\frac{1}{2}$  des Werthes hinausgehen soll.

Käufer und Verkäufer sind dafür solidarisch verhaftet.

§ 160. Der Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum Genuß auf der Stelle ist zwar im Allgemeinen kein Gegenstand des Marktverkehrs, darf indeß da, wo er bisher während der Jahr- oder Wochenmärkte gestattet war, nur aus erheblichen polizei-

lichen Gründen und mit Genehmigung der Provinzial-Regierung beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 161. Auswärtige Gewerbetreibende dürfen nur auf denjenigen öffentlichen Räumen feil halten, welche zum Marktverkehr bestimmt und von der Ortsgemeinde in genügendem Umfange anzuweisen sind.

Außerdem bleibt der Verkauf aus Privatlokalen zulässig.

§ 162. In den Grenzen dieser Bestimmungen (§§ 154. bis 161.) kann jede Orts-Polizei-Behörde die Markt-Ordnung nach dem örtlichen Bedürfnis festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§ 163. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 154. 155. und 158. bis 162.) finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll-, Roß-, Vieh-, Butter-, Garn-, Frucht-, Leinwand-Märkte u. dergl. m.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche daselbst feil gehalten, und der Klassen von Verkäufern, welche darauf zugelassen werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Observanz. Verbesserungen derselben können, so weit die Communal-Behörden damit einverstanden sind, von den Provinzial-Regierungen selbstständig, sonst nur mit Genehmigung der Ministerien angeordnet werden.

§ 164. Auf die Wirksamkeit sicherheits- oder gesundheitspolizeilicher Vorschriften haben vorstehende Bestimmungen (§§ 153. bis 163.) keinen Einfluß, auch wird dadurch in den Steuer-Gesetzen nichts geändert.

§ 165. In wiefern solche Erzeugnisse, deren Verkauf auf Wochenmärkten nach § 156. gestattet ist, auch außer der Marktzeit auf offener Straße, oder von Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern, feil gehalten werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, von den Orts-Polizei-Behörden zu bestimmen.

Freiheiten, welche in dieser Beziehung bisher bestanden, können nur mit Genehmigung der Ministerien beschränkt werden.

§ 166. Alle Beschränkungen des Verkehrs mit den auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten feil gehaltenen aber nicht abgesetzten Gegenständen können von den Provinzial-Regierungen aufgehoben werden. Der Einzel-Verkauf solcher Gegenstände ausser der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthast seyn würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.



## C i t e l VII.

### Vom Gewerbe = Betrieb im Umherziehen.

§ 167. In den besonderen Verordnungen und Reglements über den Gewerbe = Betrieb im Umherziehen, welcher nur ausnahmsweise gestattet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

## C i t e l VIII.

### Von Taxen.

§ 168. Polizeiliche Taxen für Waaren und Handwerker = Arbeiten sind im Allgemeinen unstatthast, und da, wo sie noch bestehen, in einer von der Orts = Polizei = Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist, aufzuheben.

§ 169. Polizeiliche Taxen für Brod und Fleisch können jedoch mit Genehmigung der Ministerien nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch an andern Orten neu eingeführt werden.

§ 170. Die Orts = Polizei = Behörden dürfen auch die Bäcker verpflichten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufs = Lokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 171. Zu einer gleichen Einrichtung sind die Orts = Polizei = Behörden hinsichtlich der Gastwirthe ermächtigt. Die zu diesem Zwecke in den Gastzimmern anzuschlagenden Taxen dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Orts = Polizei = Behörde angezeigt und durch Anschlag in den Gastzimmern zur Kenntniß der Gäste gebracht ist.

§ 172. Die Orts = Polizei = Behörden sind ferner verpflichtet zur Aufstellung von Taxen für Schornsteinfeger innerhalb der denselben angewiesenen Zwangs = Bezirke, nicht minder für Lohnlaken, Packträger, Eckensteher und andere Personen, die ein Gewerbe aus der Leistung bestimmter geringer Dienste machen, ingleichen für die Benugung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche zu Jedermanns Gebrauch aufgestellt sind.

§ 173. Uebertretungen der nach §§ 169. bis 172. festgesetzten Taxen sind mit Geldbußen, im ersten Falle von ein bis fünf Thalern, im Wiederholungsfalle von fünf bis fünfzig Thalern polizeilich zu ahnden. Im Falle des Unvermögens sollen verhältniß = mäßige Freiheits = Strafen eintreten.

§ 174. Hinsichtlich der Taxen für die Medizinal = Personen und Apotheker, ingleichen für die Fähr = Anstalten, bleiben die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Strafen in Uebertretungsfällen, ferner in Kraft.

Fehlt es jedoch an besondern Straf = Bestimmungen, so sollen die im § 173. enthaltenen Vorschriften auch hier Anwendung finden.

Ein Gleiches findet hinsichtlich der in den §§ 57. und 58. bezeichneten Personen Statt, und die Ministerien sind befugt, für dieselben auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 175. In allen Beziehungen, worüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen enthält, tritt dasselbe vom Tage der Publikation ab, im ganzen Umfange Unserer Staaten an die Stelle der bisher gültigen Vorschriften, insbesondere der Edikte vom 2. und 20. November 1810 und vom 7. September 1811, so wie der Verordnungen, welche bisher in den seit dem Jahre 1813 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen zur Anwendung gekommen sind.

## B.

# Entwurf

einer

## Gesinde = Ordnung für die Rhein = Provinz.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§ 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einem dafür zu gebenden bestimmten Lohne sich verpflichtet.

Wer sich als Gesinde vermietthen kann.

§ 2. Wer sich als Gesinde vermietthen will, muß über seine Person in jeder Hinsicht frei zu schalten berechtigt seyn, und dies durch ein Zeugniß seiner bisherigen Vorgesetzten darthun.

§ 3. Die Herrschaft, welche Gesinde miethet, hat sich von dieser Berechtigung zu überzeugen, und ehe sie Gesinde, welches bereits gedient hat, aufnimmt, sich das Entlassungszeugniß der früheren Herrschaft vorzeigen zu lassen.

§ 4. Hat Jemand mit Verabsäumung des § 3. ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieth = Contract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

Gesinde = Mäklert.

§ 5. Niemand darf mit Gesindemäklern sich abgeben, der nicht dazu von der Orts = Polizei = Behörde bestellt und verpflichtet worden ist. Doch darf auch ein solcher Mäkler kein Gesinde zur Wechselung des Dienstes anreizen, und empfängt im Uebrigen von der

Polizeibehörde, welche auch den Mäkler-Lohn zu bestimmen hat, seine vollständige Instruktion.

§ 6. Zur Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrags. Die Abschließung desselben kann in jeder sonst zulässigen Beweisart dargethan werden. Schließung des Mieth-Vertrags.

§ 7. Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle desselben; doch löst die einseitige Zurückgabe desselben den Vertrag nicht auf.

§ 8. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn nicht abgerechnet.

§ 9. Hat sich ein Diensthote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den andern Herrschaften muß er Miethgeld, Mäkler-Lohn und Schadenersatz gewähren, den die Erste von dessen Lohn abzuhalten hat.

§ 10. Außerdem muß der Diensthote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethgeldes als Polizeistrafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

§ 11. Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, so wie die Dauer des Dienstes hängen von den örtlichen Gebräuchen ab, wenn nicht bei dem Miethvertrage, der sich jedenfalls nicht über 3 Jahre hinaus erstrecken darf, ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Dauer der Dienstzeit.

§ 12. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne einen der Gründe, aus welchen sie dasselbe auch aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf, (§ 28.) für sich zu haben, und ohne daß dasselbe den Dienst anzutreten sich geweigert hat, so verliert sie das Miethgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird.

§ 13. Weigert sich das Gesinde ohne einen rechtlichen Grund den Dienst anzutreten, so bleibt dasselbe unter Zurückgabe des Miethgeldes der Herrschaft für allen aus der muthwilligen Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

§ 14. Sollte die Herrschaft im letztverflossenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Handlungen erlaubt haben, wodurch dieses gemäß § 29. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt geworden, oder das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert werden, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethgeldes zufrieden seyn.

§ 15. Gesinde, welches nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemietet worden, muß sich allen, seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen Berichtigungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen, so wie das auch nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommene, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird. Pflichten des Gesindes in seinem Dienste.

§ 16. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den dadurch der Herrschaft verursachten Schaden haften. K

§ 17. Das Gesinde ist der häuslichen Zucht der Herrschaft unterworfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§ 18. Kommt die Herrschaft zu Schaden durch Vorsatz oder grobes Versehen des Gesindes, so muß es denselben ersetzen. Für durch geringes Versehen zugefügten Schaden hat selbiges aber nur dann zu haften, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, oder sich zu solchen Arten der Geschäfte hat mietzen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 19. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 20. Die dem Gesinde zum Ausgehen in dessen Angelegenheiten von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf dasselbe nicht überschreiten.

Pflichten der  
Herrschaft.

§ 21. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§ 22. Zieht ein Diensthote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist sie schuldig, für seine Kur und Verpflegung ohne Abzug an Lohn auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen.

§ 23. Wird ein Diensthote ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so soll ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen oder bis zum früheren Ende der Dienstzeit, ohne Abzug an Lohn, zu Theil werden. Kurkosten muß er jedoch aus eigenen Mitteln bestreiten.

Aufhebung  
des  
Vertrages  
a. durch den Tod.

§ 24. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbige nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Begräbniskosten aber fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§ 25. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit zu behalten.

§ 26. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gegeben werden. Monatweise gemiethetes Gesinde erhält jedoch Lohn und Kostgeld, wenn der Tod vor dem 15. Monatsstage sich ereignet, nur auf den laufenden, sonst aber auf den folgenden Monat.

§ 27. Der Tag, an welchem über das Vermögen einer Herrschaft etwa Conkurs eröffnet würde, wird dem Todestage gleich gehalten.

b. ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 28. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen:

- a. Untreue,
- b. hartnäckigen Ungehorsams,
- c. verschuldeter Unfähigkeit,
- d. selbst zugezogener Krankheit,

e. die Ruhe oder die Sicherheit des Hauses störender Immoralität, und aus andern gleichstehenden, dem Ermessen der Obrigkeit anheim zu gebenden Gründen.

§ 29. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Kündigung verlassen:

e. von Seiten  
des Gesindes.

a. wenn es von der Herrschaft geschlagen oder sehr hart behandelt wird;

b. wenn ihm häufig ungeeignete Beföstigung gegeben wird;

c. wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird;

d. wenn der Diensthote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung seines Dienstes unvernünftig wird, so wie aus andern gleichstehenden, dem Ermessen der Behörde anheim zu gebenden Gründen.

§ 30. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Diensthoten entlassen:

d. unter der Zeit,  
doch nach vorhergegangener  
Aufkündigung.

1. wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften mangelt;

2. wenn nach geschlossenem Mieths-Vertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§ 31. Diensthoten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

e. unter der Zeit  
von Seiten des  
Gesindes.

1. wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt;

2. wenn die Herrschaft das Gesinde eigenmächtig einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt;

3. wenn der Diensthote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält;

4. wenn der Diensthote, dessen Bruder zum Militärdienst eingestellt wird, laut Attest der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist.

§ 32. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch die übliche Kündigungsfrist, oder wo keine besteht, das laufende Viertelsjahr ausgehalten werden.

§ 33. Wenn die Eltern des Diensthoten wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Diensthote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthiget wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Diensthoten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn und Kost, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

§ 34. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthoten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Diensthote Lohn

Was alsdann  
wegen Lohn u.  
Kost Rechtens ist.

und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§ 35. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Diensthote wegen einer ihm zugefügten Krankheit, oder nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen kann.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§ 36. In andern Fällen dagegen, wo der Diensthote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, oder wo die Herrschaft aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß sie demselben einen sechs-wöchentlichen Lohn und das Doppelte desselben an Kostgeld zahlen.

Verlaffung des Dienstes.

§ 37. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursachen den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die letztere es nicht vorzieht, sich mit Schadenersatz zu begnügen. Nicht nur zu diesem Schadenersatz ist das Gesinde verpflichtet, sondern es verfällt auch in eine Polizeistrafe von ein bis fünf Thalern.

Abschied.

§ 38. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde im schriftlichen Abschied ein der Wahrheit gemähes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig, welches jedoch keine Aeußerungen über das Betragen desselben zu enthalten braucht.

§ 39. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von ein bis fünf Thalern zum Besten der Armenkasse.

§ 40. Soweit es blos darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, das Abziehen oder Entlassen des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschieds-Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizeibehörde, und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.

§ 41. Hiergegen findet zwar, mit Ausnahme des Streitens über die Beschaffenheit des Abschieds-Zeugnisses, die Berufung auf dem Wege Rechts Statt; bis zu dessen Austrag muß aber den Bestimmungen der Polizei Folge geleistet werden.

§ 42. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrags hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden.

§ 43. Die Festsetzung der in den §§ 10. und 37. bestimmten Strafen gehört vor die Polizei-Verwaltungsbehörde. Gegen die Aussprüche derselben findet nur Recurs an die vorgesetzten Dienstbehörden statt.

§ 44. Die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Herrschaft und des Gesindes, die den Dienstvertrag lösenden Gründe, sowie andere aus der gegenwärtigen Gesinde-Ordnung zweckmäßig erachtete Auszüge, sind in einem Gesinde-Büchdelchen einzutragen,

welches gleichfalls das Abschieds-Zeugniß der entlassenden, sowie den Miethvertrag der annehmenden Herrschaft aufnimmt.

(Für diese Gesindebücher ist in der Adresse an des Königs Majestät die Stempel-freiheit erbeten worden.)

---

C.

## Umgearbeiteter Entwurf

eines

### Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen.

---

Nachdem die im Jahre 1820 von Uns angeordnete Aufnahme eines Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen nunmehr im Wesentlichen beendigt ist, finden Wir nöthig, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände ic. wegen Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den gedachten Provinzen, Folgendes zu verordnen.

§ 1. Die von den beiden westlichen Provinzen zu entrichtende Grundsteuer wird nach Verhältniß der ermittelten Katastral-Erträge entrichtet, dergestalt, daß alle steuerpflichtigen Gegenstände nach gleichem Prozentsatz belastet werden. — Um die durch das Grundsteuer-Kataster ermittelten Katastral-Erträge nach Vorschrift Unserer Ordre vom 25. November 1827 den wirklichen nachhaltigen Rein-Erträgen möglichst zu nähern, werden die erstern nach dem Antrage Unserer getreuen Stände um  $\frac{1}{2}$  vermindert, so daß bis zu einer in gleichem Wege zu regelnden Festsetzung  $\frac{2}{3}$  des ermittelten Katastral-Ertrages als derjenige Rein-Ertrag angenommen werden, welcher nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 höchstens mit 20 % besteuert werden darf.

I. Steuer-  
summe.

Die von den beiden westlichen Provinzen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme wird alsdann, soweit sie von dem Grundsteuer-Kataster abhängig ist, nur dadurch verändert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen, unbeschadet der im Vorderatz vorbehaltenen Verminderung.

Alle andere Veränderungen in der Anzahl und im Katastral-Ertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuer-Hauptsumme keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Prozentsatz der Steuer.

§ 2. Außer der Grundsteuer-Hauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen:

- a. die Kosten der Elementar-Steuer-Erhebung;
- b. einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen;
- c. die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten;
- d. einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten.

§ 3. Die Beischläge zur Bestreitung der Elementar-Erhebungskosten (§ 2. zu a.) sollen, insofern dies nicht bereits geschehen ist, überall auf drei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme und aller Beischläge ermäßigt werden.

Für die im § 2. zu b. und c. bezeichneten Zwecke sind für jetzt überall gleichmäßig zwei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme auszuschlagen. Davon werden, unter Vorbehalt künftiger zulässiger Ermäßigung,  $1\frac{1}{2}$  Prozent dem Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks überwiesen. Mittels des Mehrbetrages von  $\frac{1}{2}$  Prozent wird ein für alle Regierungsbezirke der westlichen Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, der zunächst nach der Anweisung des Finanzministers auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden ist, nöthigenfalls aber auch zur Verstärkung des Grundsteuer-Deckungsfonds dient, wenn die demselben überwiesenen  $1\frac{1}{2}$  Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme in einzelnen Jahren nicht hinreichen, um die vorkommenden Ausfälle oder die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken, und die nach dem Ermessen des Finanzministers unabweislichen Unterstützungen zu bewilligen. Der auf diese Weise dem Deckungsfonds eines Regierungsbezirks zu gewährende Zuschuß darf jedoch in keinem Jahre den Betrag des innerhalb des Regierungsbezirks für die Erhaltung des Katasters aufgebrauchten halben Prozents der Grundsteuer-Hauptsumme übersteigen.

Ob künftig noch andere Geldmittel auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden und wie dieselben aufzubringen seyn werden, ingleichen ob der Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung fernerhin in der jetzigen Form der Fortschreibungsgebühren oder auf andere Weise erhoben werden soll, behalten Wir Uns vor, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände näher zu bestimmen, wenn wegen der Einrichtung der periodischen Revisionen und der Fortschreibung definitive Anordnungen getroffen seyn werden.

II. Steuerpflichtige und unbesteuerete Gegenstände.

§ 4. Die von den westlichen Provinzen nach den §§ 1. bis 3. zu entrichtende Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Reinertrage (§ 15.) aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Grenzen dieser Provinzen.

§ 5. Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden.



§ 6. Von der Besteuerung nach den §§ 1. bis 3. ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Grundstücke, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

1. alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exercierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind, ferner die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinden gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, oder lediglich zur Uferbefestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;
2. königliche Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Gebäude, in sofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser; ferner Kirchen, Kapellen und andere dem Gottesdienste gewidmete Gebäude, Dienstwohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, Bibliotheken, Museen, Universitäts- und Seminar-, und alle andere zum Unterrichte bestimmte Gebäude, Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten.

§ 7. Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privat-Personen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuer-Freiheit, wenn sie sich im Privat-Besitze befinden.

§ 8. Außerdem bleiben unbesteuert:

1. der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthum des Staats befindlich ist oder dahin übergeht;
2. die außer den Dienstwohnungen und daran stoßenden Hofräumen und Gärten (§ 6.) von den Erzbischöfen, den Bischöfen, den Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen, den Gymnasial-, Seminar- und Schullehrern durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als eine solche den letzteren künftig zugelegt werden;
3. die Domanal-Grundstücke der Standesherrn, in soweit dieselben nach Maafgabe Unserer Verordnung vom 21. Juni 1815 und der wegen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruction vom 30. Mai 1820 die Befreiung von ordent-

lichen Grundsteuern genießen, und insoweit auf diese Befreiung nicht in besonderen Verträgen verzichtet worden ist.

§ 9. Ueber andere, nach dem Fuße der Grundsteuer zu erhebende Beischläge zu Provinzial-, Kreis- und Gemeinbezwecken, bestimmen besondere Gesetze und Verordnungen.

Die in den §§ 6. bis einschließlich 8. von der Staatssteuer ausgenommenen Objekte sollen, so fern sie einen Ertrag gewähren, nichts desto weniger zu den Provinzial- und Bezirks-, und Kreis- und Gemeindelasten herangezogen werden.

§ 10. Sobald die in den §§ 6. bis 8. bezeichneten Grundstücke die Eigenschaften verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingen, unterliegen sie der Besteuerung.

§ 11. Bei denjenigen Grundstücken, denen nach den §§ 6. bis 8. ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hört die Steuerpflichtigkeit nur mit ihrem Untergange oder durch das Eintreten einer bleibenden Ertrags-Unfähigkeit auf.

§ 12. Das Grundsteuer-Kataster weist in seinen Karten, Flurbüchern und Mutterrollen von sämtlichen Grundstücken die Eigenthümer *ic.* (§ 13.), den Flächen-Inhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind, auch den Katastral-Ertrag derselben nach.

§ 13. Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers, und zwar bei getheiltem Eigenthume auf den des nutzbaren Eigenthümers, in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Ist das Eigenthum durch das vollständige Nutzungsrecht eines Dritten (eines Erbpächters oder Nutznießers) beschränkt, so erfolgt die Eintragung auf dessen Namen, und der Name des Eigenthümers wird nur nachrichtlich hinzugefügt. Diese Bestimmungen finden Anwendung, es mag das vollständige oder nutzbare Eigenthum oder das vollständige Nutzungsrecht dem Staate, einer Gemeinde, Gemeinde-Abtheilung, Corporation, Stiftung, oder andern moralischen Person, oder einem einzelnen Individuum zusehen. Dabei gelten folgende Vorschriften:

1. Grundstücke, welche keinen Herrn haben, oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden (§ 41.), sind auf den Namen der Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, oder wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staats einzutragen;
2. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Mit-Erben oder anderer Mit-Eigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Collectivnamen, die Erben, oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittve mit dem Zusage und Mit-Erben, im letztern Falle unter dem Namen des Mit-Eigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusage und Mit-Eigenthümer, eingetragen. Haben alle Eigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusage und Mit-Eigenthümer auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeinde wohnender Mit-Eigenthümer den auswärtig wohnenden vorgeht. Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum bildet in den Mutterrollen einen besonderen Artikel, der von den übrigen persönlichen

III. Aufstellung des Katasters und Ermittlung der Katastral-Erträge oder Steuer-Verhältniszahlen.

Artikeln des Haupt-Eigenthümers, wie der Mit-Eigenthümer, überall getrennt bleibt.

Bei Gütern, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der Inhaber unter Bemerkung des Prätexten aufgeführt. Grundstücke, deren Benutzung nach Unterschied der Jahreszeit (z. B. vor und nach Jacobi) oder nach der Art der Benutzung selbst (z. B. Weide- und Heunutzung, Weide- und Holznutzung) zwischen verschiedenen Interessenten getheilt ist, werden unter dem Namen desjenigen, dem die Hauptnutzung zusteht, mit dem Zusatz: und Mitnuzer eingetragen. Doch soll bei solchen Grundstücken der Antheil des Katastral-Ertrags, oder die Steuer, welche jeder Benutzungsart besonders anzurechnen ist, durch die Katastral-Abschätzung festgesetzt werden.

3. Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern zugehören, so wird der Eigenthümer des Erdgeschosses unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer eingetragen.

§ 14. Den in den Flurbüchern und Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächen-Inhalt der Grundstücke liegt eine Parcellar- oder Stückvermessung zu Grunde.

§ 15. Der in den Flurbüchern und Mutterrollen verzeichnete steuerbare oder Katastral-Ertrag ist der für sämtliche nicht ertraglose Grundstücke, in verhältnißmäßiger Gleichheit, durch Abschätzung, nach dem zur Zeit der letztern vorgefundenen Zustande, ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit andern Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen, ermittelte Rein-Ertrag. Die Katastral-Erträge bilden hiernach nur Verhältnißzahlen und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer niemals als die wirklichen wirthschaftlichen Rein-Erträge geltend gemacht werden.

§ 16. Um diesen Katastral-Ertrag zu ermitteln, wird folgendergestalt verfahren:  
a. bei Ländereien wird

1. innerhalb eines jeden Klassifications-Districts (einer Gemeinde-Feldmark oder mehrerer, wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse, zu einer Abtheilung vereinigten Gemeinde-Feldmarken) für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart der jährliche Natural-Ertrag eines Morgens mittlerer Güte bei landesüblicher Bewirtschaftungsart, aus dem Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren ermittelt und nach den Durchschnittspreisen eines bestimmten, überall gleichmäßigen Zeitabschnitts zu Gelde berechnet;
2. von diesem Geld-Ertrage lediglich der, unter der Voraussetzung der angenommenen Getreide-Durchschnittspreise und der bei solchen Getreidepreisen gewöhnlichen Arbeitspreise zur Gewinnung desselben für einen Morgen im Durchschnitt erforderliche, landübliche Kostenbetrag abgezogen, und demnachst
3. für jedes einzelne Grundstück (jede Parcellle), nach dem auf dem vorstehenden

L

Wege für einen Morgen seiner Kulturart und Bodenklasse ermittelten Ueberschusse (Tariffag pro Morgen), der steuerbare Rein-Ertrag berechnet;

h. bei Gebäuden wird

1. die Grundfläche derselben nach dem Tariffage des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt, und
2. bei Wohnhäusern und allen übrigen durch § 20. nicht ausgenommenen Gebäuden außerdem noch, nach den, innerhalb der letzten 10 Jahre bekannt gewordenen Miethsätzen, der mittlere jährliche Miethwerth ausgemittelt, von diesem aber
  - aa. für die allmähliche Abnutzung des Anlagekapitals, für die Unterhaltungskosten, Verluste u. s. w. mindestens der vierte Theil und höchstens die Hälfte desselben, in gleichen
  - bb. der nach der Bestimmung zu 1. besonders veranschlagte Katastral-Ertrag der Grundfläche
 abgesetzt.

§ 17. Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Ländereien gelten folgende Regeln:

- a. die zu Gebäuden gehörigen Hofräume werden wie die Grundflächen der Gebäude, nach dem Tariffage des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt.

§ 18.

- b. Gemüsegärten und Baumschulen können niemals geringer als das beste Ackerland in der Gemeinde, und
- c. Heiden, Moore, Sümpfe, Moräste und gewöhnlich mit Wasser bedeckte Flächen, wüste und öde Ländereien können, wenn überhaupt noch irgend eine auch noch so geringe Benutzung derselben möglich ist, niemals geringer als zu einem und einem halben Silbergroschen pro Morgen veranschlagt werden.

§ 19. Der Katastral-Ertrag

- d. des lediglich zu Lustgärten und Alleen, oder überhaupt bloß zum Vergnügen benutzten Bodens, sodann der zu Steinbrüchen und der bei Bergwerken zu Stollen, Schächten, Halben, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Oberfläche; ferner der Ufer, Raine, der Privat- und Servitutswege, aufgesammelten Steinhäufen und Pfügen, so wie der Einhegungen aller Art, als der Zäune, Gräben, Mauern u. s. w. wird wie der, der anliegenden oder umschlossenen Grundstücke, und
- e. der nicht schiffbaren, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten- und andern Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben etc., nach dem Durchschnitte aller Klassen des Ackerlandes der Gemeinde

berechnet.

§ 20. Gebäude, die zum Betriebe der Landwirtschaft, also zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe und der Boden-Erzeugnisse bestimmt sind, unterliegen nur der Besteuerung nach der Grundfläche (§ 16. zu h. 1.). Werden

solche Gebäude theilweise auch zur Wohnung benutzt, so sind die hierzu bestimmten Theile außerdem noch besonders nach dem Miethwerthe (§ 16. zu b. 2.) zu veranschlagen.

§ 21. Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden, Wasser- und Windmühlen, Werkstätten und alle zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichtete Räume, Kauf- und Kramläden, Gewölbe, Comptoirs, Keller und andere unterirdische Anlagen, Waarenspeicher u. s. w., ferner: Schauspiel-, Ball-, Spiel-, Bade- und Gesellschafts-Häuser, Remisen, Scheuern und Ställe, die nicht bloß zur Landwirthschaft dienen, solche Räume mögen abgesondert für sich bestehen, oder in den Wohn- und Nebengebäuden sich befinden, werden gleich den Wohnungen selbst nach dem mittleren Miethwerthe veranschlagt (§ 16. zu b. 2.).

§ 22. Niemals darf der Katastral-Ertrag der Wohnhäuser und der im § 21. bezeichneten Gebäude geringer angesetzt werden, als:

- a. doppelt so hoch wie die Grundfläche, wenn nur ein Erdgeschos vorhanden;
- b. dreimal so hoch, wenn das Gebäude außerdem noch ein Stockwerk, und viermal so hoch, wenn solches noch mehr Stockwerke hat.

Hierbei soll jedoch das Dach nicht als ein Stockwerk berechnet werden, wie auch dessen Einrichtung seyn mag.

§ 23. Bei der Abschätzung der Grundstücke bleiben die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet, und der Katastral-Ertrag wird nach den §§ 15. bis 22. ganz so festgestellt, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären.

§ 24. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 4. bis 23.) sollen, insoweit sie bei dem seit dem Jahre 1818 aufgenommenen rheinisch-westphälischen Kataster nicht bereits zum Grunde liegen, ungesäumt zur Ausführung gebracht werden. Insofern bei den bereits ausgeführten oder noch auszuführenden Kataster-Arbeiten materielle Irrthümer in Betreff einzelner Grundstücke auf dem durch eine besondere Instruction vorgeschriebenen Wege nachgewiesen werden können, bleibt deren Berichtigung vorbehalten, und sollen desfallige Reclamationen, wenn sie begründet gefunden, für den Interessenten kostenfrei erledigt werden.

§ 25. In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten, und der Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, Un-

VI. Periodische Revisionen des Katasters, Unveränderlichkeit der Katastral-Erträge in der Zwischenzeit. Ausnahmen von dieser Regel.

fern getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

§ 26. Bis zu dem Eintreten einer solchen Revision und später in der Zwischenzeit von einer Revision bis zur andern, erleidet der Katastral-Ertrag der besteuersfähigen (der wirklich besteuerten, wie der nach den §§ 6. bis 8. zur Steuer zur Zeit nicht herangezogenen) Grundstücke, außer der im § 24. gedachten Berichtigung materieller Irrthümer, im Einzelnen und im Ganzen nur dadurch eine Veränderung, daß

- a. besteuersfähige Ländereien durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes ꝛc. neu entstehen, oder durch Abspülung, bleibende Ueberschwemmungen, Versandungen ꝛc. untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder dadurch, daß
- b. Gebäude durch Neubau entstehen, oder durch Abbruch, Einsturz, Brand ꝛc. eingehen, oder durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der Grundfläche besteuerten (§ 20.) in die der außerdem auch noch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude (§ 16. und 21.), oder aus der letztern Klasse in die erstere übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Rein-Ertrage wesentlich gewinnen oder verlieren.

§ 27. Neu entstandene Ländereien bleiben in dem Jahre, in welchem sie entstanden sind, und demnächst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert.

Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute steuerpflichtige Gebäude unterliegen in dem Jahre, in welchem sie bewohnbar werden, und demnächst noch zwei volle Jahre hindurch, keiner andern Besteuerung als derjenigen nach dem bisherigen Katastral-Ertrage der Grundfläche. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt die Besteuerung nach den Bestimmungen des § 16. zu b.

§ 28. Veränderungen im Rein-Ertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kultur-Verbesserung u. s. w., oder Verödung, Kultur-Verschlechterung u. s. w. eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als bis die im § 25. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastral-Erträge der Grundstücke eintreten.

Bei nachstehenden Urbarmachungen und Kultur-Verbesserungen, nämlich:

- a. bei Holz-Anpflanzungen oder Ansäeungen auf wüsten Ländereien;
- b. bei Austrocknung von Sümpfen;
- c. bei Wein- und Obstpflanzungen;
- d. bei Gärten, Aekern, Wiesen und Weiden, die auf Wild- und Ded-Ländereien oder auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker angelegt werden, erfolgt die Abschätzung zwar, wie bei allen übrigen Kultur-Veränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen. Wenn aber die beabsichtigte Kultur-Verbesserung vor dem Beginne derselben dem Bezirks-Steuer-Controleur oder der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, worüber eine unentgeltliche Bescheinigung ertheilt wird, und seit der bewirkten Verbesserung bis zur Revision der Katastral-Erträge

in dem Falle zu a. 30 Jahre

„ „ „ „ b. 25 „

„ „ „ „ c. 20 „

„ „ „ „ d. 10 „

noch nicht verfloßen sind, so muß der frühere Katastral-Ertrag auch nach bewirkter Revision bei der Besteuerung so lange zu Grunde gelegt werden, bis der vorgedachte Zeitraum abläuft. Gleiche Begünstigung soll auch den, vor Emanirung dieses Gesetzes vorgenommenen Meliorationen zu Theil werden, wenn die

Anzeige derselben bei den genannten Behörden innerhalb Jahresfrist nach Verkündigung desselben erfolgt. — Ist die vorschriftsmäßige Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastral-Erträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kommt, angenommen, daß dieselbe im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden.

§ 29. Alle übrigen Ertrags-Erhöhungen (mit Ausnahme der im § 28. gedachten Fälle) werden gleich im folgenden Jahre, nachdem die durch die Revision ermittelten Katastral-Erträge festgesetzt sind, bei der Besteuerung berücksichtigt.

§ 30. Sämmtliche Kataster-Verhandlungen, Original-Karten und Bücher werden bei den Regierungen aufbewahrt.

V. Erhaltung  
des Katasters.

Die Gemeinden erhalten Copien der Flur- und Gemeinde-Karten, Flurbücher, Mutterrollen und alphabetische Register oder summarische Mutterrollen, und haben für deren Aufbewahrung im Archive der Gemeinde, oder des Gerichts, oder in einem andern dazu geeigneten Archivlokale, nach der näheren Anweisung der Regierungen, Sorge zu tragen.

Diese Copien der Kataster-Documente sind zum öffentlichen Gebrauche bestimmt, jedoch nur durch Vermittelung der Beamten, denen die Aufbewahrung obliegt. — Insbesondere dürfen Auszüge und Abschriften nur durch diese Beamten oder unter deren unmittelbarer Aufsicht und Verantwortlichkeit, und Copien der Karten nur durch sachkundige Personen angefertigt werden. Jedem Eigenthümer soll, gegen Vergütung der Schreibgebühr, ein stempelfreier Auszug auf Verlangen zu jeder Zeit angefertigt werden.

§ 31. Um die Kataster-Karten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten, werden die vorkommenden Veränderungen jährlich aufgenommen und nachgetragen. — Dies geschieht namentlich hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch eintreten:

1. daß bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der unbesteuerten, oder bisher unbesteuerte Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen; (§ 6. bis 8.)
2. daß besteuereungsfähige Ländereien neu entstehen, oder untergehen, oder völlig und dauernd ertragsunfähig werden, oder Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, oder aus der Klasse der nur nach der Grundfläche besteuerten in die der außerdem auch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude, oder aus dieser in jene Klasse übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Rein-Ertrage wesentlich gewinnen oder verlieren; (§ 26.)
3. daß die Grenzen der Gemeinde-Feldmarken oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt werden;
4. daß die Eigenthümer u. der Grundstücke wechseln.

§ 32. Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, diese vorstehend unter 1. 2. und 4. gedachten Veränderungen dem Bürgermeister oder dem mit der Aufnahme des Güterwechsels beauftragten Beamten, mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die zur Berichtigung der Kataster-Bücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigen-

falls die Herbeischaffung der Legtern auf ihre Kosten bewirkt wird. Neue Erwerber sind außerdem verpflichtet, den Titel, Kraft dessen sie Eigenthümer geworden sind, anzugeben und die vorhandenen Urkunden vorzulegen, deren Mangel jedoch durch die mündliche oder schriftliche Erklärung beider Partheien ersetzt werden kann.

§ 33. Ist die Anzeige einer vorgekommenen Veränderung gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit geschehen; so wird der in der Mutterrolle aufgeführte Eigenthümer (§ 13.) auch ferner als solcher betrachtet, und kann, ohne daß dadurch sein Nachfolger im Besiz von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird, zur Entrichtung der Legtern so lange angehalten werden, bis die Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erfolgt ist.

§ 34. Auf den Grund der jährlichen Veränderungs-Aufnahmen werden die Mutterrollen berichtigt, die nöthigen Ergänzungen zu den Karten und Flurbüchern angefertigt, und die hiernach sich ergebenden Kataster-Erträge für jeden Regierungsbezirk, und für die westlichen Provinzen überhaupt, zusammengetragen.

§ 35. Der Gesamt-Katastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die Grundsteuer-Hauptsumme, der allgemeine Steuer-Prozentsatz und der darnach von jedem Regierungsbezirke aufzubringende Grundsteuer-Betrag sollen von dem Finanz-Ministerium festgestellt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§ 36. Der für jeden Regierungsbezirk festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme werden die Staats- und Provinzial-Beisräge und die Hebe-Gebühren zugesetzt, und hiernach wird das Verhältniß bestimmt, nach welchem für alles steuerpflichtige Grund-Eigenthum die Steuer-Beträge des betreffenden Jahres gleichmäßig in den Steuer-Heberollen zu berechnen sind.

Eine Nachweisung der von jeder Steuer-Gemeinde nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beisräge ist in jedem Regierungsbezirk jährlich durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 37. Die Regierungen vollziehen die Heberollen und fertigen solche den Steuer-Empfängern zu, welche sogleich nach dem Empfange derselben, jeden Steuerpflichtigen schriftlich und kostenfrei von dem Betrage seiner Jahres-Steuer in Kenntniß zu setzen haben.

Der Tag, unter welchem die Heberollen den Steuer-Empfängern zugestellt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Wer gegen die in den Heberollen angelegten Steuer-Beträge Einwendungen zu machen hat, muß dies, von jenem Tage an gerechnet, binnen drei Monaten bei dem Verwaltungs-Beamten schriftlich anzeigen.

Später eingehende Beschwerden bleiben für das laufende Jahr unberücksichtigt.

§ 38. Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheile des Jahres-Betrages zu entrichten.

§ 39. Zur Entrichtung derselben ist jeder in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer verbunden. Bei Grundstücken, welche mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehören, hat der Eigen-

VI. Steuer-  
Veranlagung.

VII. Erhebung  
der Steuer.



thümer, welcher die Steuer zahlt, das Recht, den Betrag von den übrigen Miteigen, thümern wieder einzuziehen. Bei einem verpachteten oder vermieteten Grundstücke ist außer dem Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die während der Pacht- oder Miethzeit fällige Grundsteuer auf Verlangen des Steuer-Empfängers zu berichtigen, insoweit dieselbe den Betrag des schuldigen Pacht- oder Miethzinses nicht übersteigt. Die Empfänger, welche in einem oder andern Falle die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel gegen die Steuerschuldner in 3 nacheinander folgenden Jahren, von dem Tage des Empfangs der Rollen an gerechnet, nicht angewendet haben, verlieren, so wie der Steuersiskus selbst, alle fernern Ansprüche und Rechte gegen die Schuldner, welche Verjährung sich auch auf jene Summen bezieht, hinsichtlich welcher das Zwangsverfahren zwar eingeleitet war, jedoch in 3 Jahren nicht fortgesetzt worden ist.

§ 40. Der, die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Rein-Ertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines belasteten Grundstücks ist befugt, von dem einen Theil dieses Rein-Ertrages beziehenden Berechtigten ein Fünftel von allen zu leistenden Abgaben und Verpflichtungen in Abzug zu bringen, wenn nicht aus dem Inhalt von Verträgen oder Urkunden eine ausdrückliche Verzichtleistung auf einen solchen Entschädigungs-Anspruch nachgewiesen werden kann, und soll sodann der Berechtigte auch nur  $\frac{1}{5}$  der auf seinen Berechtigungen haftenden Verpflichtungen zu leisten haben.

§ 41. Ein Grund-Eigenthümer (§ 13.) kann sich, in sofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegenstehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach den §§ 13. und 39. der Gemeinde, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last.

§ 42. Die Vorrechte der Steuerkasse bei Einforderung der Grundsteuer bestimmen die bestehenden Gesetze. Die Einrichtung der Elementar-Erhebung sämmtlicher directen Steuern und das dabei anzuwendende Executions-Verfahren sind oder werden durch besondere Vorschriften geordnet. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften, und tritt derjenige unter den Mit-Eigenthümern, welcher für die übrigen die Steuer entrichtet hat, im Falle des Concurres gegen dieselben, in alle der Steuerkasse zustehenden Vorrechte ein.

§ 43. Der Deckungsfonds ist ein Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks, und wird durch die im § 2. zu b. gedachten Beischlüsse gebildet. Außerdem werden zu demselben auch die Steuer-Beträge eingezogen, welche etwa von irrtümlich in die Heberollen übergegangenen Grundstücken nachträglich für einziehbar erklärt werden.

VIII.  
Deckungsfonds.

§ 44. Aus dem Deckungsfonds werden bezahlt:

1. die Jahressteuer von den etwa durch ein Versehen zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken;

2. die Steuer von den, bei der Steuer-Veranlagung besteuierungsfähigen, nach derselben aber untergehenden oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum von dem Eintreten dieser Veränderung bis zum Ablaufe des Jahres;
3. die unbeitraglichen Steuerquoten.

§ 45. Wenn nach Bestreitung dieser Zahlungen in dem Deckungsfonds noch ein Ueberschuß bleibt, so ist derselbe zu benutzen:

1. zur Zahlung der Steuer von den nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäuden, welche ein ganzes Jahr hindurch (vom 1sten Januar bis zum letzten December) unbenutzt geblieben sind;
2. zu Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle und Ereignisse, welche, wie z. B. Beschädigung der nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude, durch Brand, Sturmwind u., oder Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung u., ohne die Grundstücke selbst zu zerstören oder ertragsunfähig zu machen, (§ 44. zu 2.) doch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Ertrages für ein oder mehrere Jahre zur Folge haben;
3. zu außerordentlichen Unterstützungen bei den vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden, oder bei andern, in dem Verluste der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschafts-Vorräthe, des Wirthschafts-Viehes oder des Inventariums entstehenden Unglücksfällen, insofern solche Unterstützungen nothwendig sind, um die Steuerpflichtigen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten;
4. zu den bei der Ermittlung des Schadens in Nachlassfällen etwa vorkommenden unvermeidlichen Kosten.

§ 46. Die aus dem Deckungsfonds bewilligten Unterstützungs-Beträge können weder zu Gunsten der Gläubiger des Steuerpflichtigen mit Beschlag belegt, noch zur Abtragung von Abgabe-Resten in Anspruch genommen werden.

§ 47. Ueber die Verwendung des Deckungsfonds haben die Regierungen auf den Grund der von ihrer Hauptkasse abgelegten Rechnungen jährliche Uebersichten aufzustellen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und vollständige detaillirte Nachweisen den Provinzial-Landtagen für die verlossene Zeitperiode jedesmal vorzulegen.

Ueber das bei der Nachsuhung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren erläßt das Finanz-Ministerium eine besondere Anweisung.

§ 48. In soweit die im Umfange der westlichen Provinzen bestehenden Gesetze und die in Folge derselben von den Verwaltungs-Behörden erlassenen Vorschriften den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder von denselben abweichen, werden sie vom 1sten Januar 183 ab, außer Kraft gesetzt.

§ 50. Das Finanz-Ministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

## D.

## Umgearbeiteter Entwurf

einer

## allgemeinen Wege-Ordnung.

## Erster Titel.

## Von den öffentlichen Wegen überhaupt.

§ 1. Jeder Weg, welcher zum freien Verkehr dient, ist ein öffentlicher Weg. Entstehen darüber: ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privat-Weg ist, Streitigkeiten, welche von der Orts-Polizeibehörde nicht zu erledigen sind, so hat die Kreis-Polizeibehörde hierüber vorläufige Bestimmung zu treffen, welche bis zur rechtskräftigen Entscheidung im petitorischen Prozesse zu befolgen ist.

§ 2. Der Gebrauch der öffentlichen Wege ist, nach Maassgabe ihrer Bestimmung, einem Jeden gestattet.

§ 3. Niemand darf sich ohne Erlaubniß der Behörde einer Verfügung über einen öffentlichen Weg und die zu demselben gehörigen Vorrichtungen anmassen, auch wenn sie dem Gebrauche des Weges unachtheilig seyn sollten.

## Zweiter Titel.

## Von den öffentlichen Fahrwegen.

§ 4. Die öffentlichen Fahrwege sind entweder Landstraßen, oder gemeine Wege, oder Nachbarwege.

§ 5. Die Landstraßen dienen zur Unterhaltung der Hauptverbindungen zu Lande und werden durch landesherrliche Verordnungen für jede Provinz bestimmt.

§ 6. Die gemeinen Wege dienen zur Unterhaltung der minder wichtigen, nicht bloß auf den nachbarlichen Verkehr beschränkten Verbindungen, und werden für jeden Kreis nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertreter und der Kreisversammlung durch die Landes-Polizeibehörde bestimmt.

§ 7. Die Nachbarwege begreifen alle öffentlichen Fahrwege, welche keine Landstraßen und keine gemeine Wege sind.

§ 8. Die öffentlichen Fahrwege können in jeder Art zum Reisen und zur Fortschaffung von Sachen, sowie zum Viehtreiben gebraucht werden, insofern nicht durch die gegenwärtige Ordnung (Titel 5.) oder hinsichtlich der Lastfuhrwerke, oder des Vieh-

M

treibens, wegen besonderer örtlichen Verhältnisse, von der Landes-Polizeibehörde Beschränkungen angeordnet worden sind. Beschränkungen letzterer Art müssen durch Warnungstafeln bekannt gemacht werden.

§ 9. Der Grund und Boden, sowie die, unbeschadet des gemeinen Gebrauches zulässigen Nutzungen der gemeinen und Nachbarwege, gehören, soweit nicht einem Andern ein Recht darauf besonders zusteht, mit Rücksicht auf die in den §§ 35. bis 37. enthaltenen Bestimmungen, den Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern, deren Bezirke, Feldsturen oder Grundstücke von dem Wege berührt werden.

Der Grund und Boden der Landstraßen gehört dem Staate; die Nutzungen derselben verbleiben jedoch, so lange die Straße nicht kunstmäßig ausgebaut wird, denjenigen, welchen sie zeither aus einem besondern Rechtstitel zugestanden haben, und wenn ein dazu besonders Berechtigter nicht vorhanden ist, denjenigen, welchen sie zukommen würden, wenn die Landstraße ein gemeiner oder Nachbarweg wäre.

## Erster Abschnitt.

### Von den gemeinen Wegen.

#### Erste Abtheilung.

##### Von der Beschaffenheit der gemeinen Wege.

§ 10. Die gemeinen Wege dürfen, wo sie nicht schon eine größere Breite haben, ohne die Seitengräben, nicht unter zwanzig Fuß breit seyn; nur Hohlwege und Wege an Berglehnen können eine geringere Breite haben; diese darf aber nicht unter zwölf Fuß seyn, und wo sie weniger als sechszehn Fuß beträgt, müssen Ausweichen von dieser Breite in Entfernungen, die abzusehen sind, angelegt werden.

Wo der Weg sich wendet, ist dessen Breite, nach Befinden, zu erweitern; eine Erweiterung über die Hälfte der obigen Maaße darf jedoch nicht verlangt werden.

§ 11. Wo Ueberschwemmungen Statt finden, muß, in sofern nicht besondere, nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu beseitigende Schwierigkeiten entgegenstehen, für die Ableitung des Wassers gesorgt, wenn dies aber nicht thunlich ist, der Weg an den Rändern wenigstens 18 Zoll über den gewöhnlichen höchsten Wasserstand erhöht werden.

§ 12. Auf ebenem Boden darf der Weg auf den Seiten nicht tiefer liegen, als das zunächst anstoßende Land, in der Mitte muß er aber mindestens um ein Viertel Theil seiner ganzen Breite höher seyn, als an den Seiten.

§ 13. Wenn der Abfall eines Weges mehr als 10 Zoll auf die Ruthe beträgt, so soll derselbe durch Auf- und Abtrag oder durch Verlängerung in Windungen wenigstens bis zu diesem Maaße vermindert, und in Entfernungen von je 20 Ruthen mit Ruheplätzen versehen werden.

§ 14. Bei Wegen, die sich nicht zwei Fuß über das anliegende Terrain erheben, soll, wo es zur Instandhaltung des Weges, insonderheit zur Abwässerung desselben notwendig ist, auf beiden Seiten ein dem Gefälle entsprechender Graben gezogen werden, welcher bei verhältnißmäßiger Böschung (§ 19.) in der Sohle wenigstens 18 Zoll breit ist.

§ 15. Diesen Gräben dürfen Gewässer, welche von den angrenzenden Grundstücken nicht in Folge der natürlichen Lage, der gewöhnlichen Feldbestellung oder aus schon bestehenden Wasserleitungen nach dem Wege abfließen, nur mit Erlaubniß der Behörde, welche darüber die Wegebaupflichtigen zuvor zu vernehmen hat, zugeleitet werden. — Diese Erlaubniß ist zu jeder Zeit widerruflich.

Die Durchfahrten durch jene Gräben müssen so angelegt werden, daß der Wasserabfluß dadurch nicht gehindert wird.

§ 16. Ob der Weg mit Bäumen zu bepflanzen, sowie ob die Richtung desselben mit erhöhten Merkmalen zu bezeichnen ist, hängt von der Bestimmung der Kreisstände, nach Vernehmung der Gemeinde-Vertreter ab.

§ 17. Bei Hohlwegen müssen die Seitenwände auf erdigem Boden soweit, daß kein Einsturz zu besorgen ist, stufenartig abgeböschet, und muß die Bahn in der Mitte, um  $\frac{1}{2}$  der ganzen Wegebreite, erhöht werden. Wo der erdige Boden beim Abhange dem Wasserabflusse nicht Widerstand leisten kann, sind, zur Vermeidung gefährlicher Einrisse, Rinnen zu pflastern.

§ 18. Wege an Berglehnen und Flüssen, sowie überhaupt solche, die über das anstoßende Terrain sich steil erheben, müssen mit festen Geländern oder nahe bei einander stehenden Bäumen, Pfählen oder hohen Steinen eingefast, auch, wo der Boden erdig ist, durch Abböschung der Seitenabhänge, durch Gemäuer, durch Faschinenwerke, oder auf andere Weise, gegen Einsturz und Unterwaschen gesichert werden.

§ 19. Bei Böschungen muß, wenn sie nicht schon anderweitig befestigt sind, auf jeden Fuß Höhe Ein Fuß Anlage und, bei sehr losem Boden, noch mehr gegeben werden.

§ 20. Von den Seitenwänden der Hohlwege müssen überhängende Felsstücke und Bäume, oder was sonst den Weg verschütten und den Reisenden schaden kann, weggeräumt werden.

§ 21. Der Weg muß von Stubben oder Stöcken, Wurzeln und Gesträuchen, so wie von Steinen, insofern diese dem Gebrauche des Weges hinderlich sind, gereinigt und die Bahn geebnet, und von Löchern und Vertiefungen befreit werden.

§ 22. In niedrigem oder fettem Boden muß, wenn Kies, Sand, Steine, Schlacken oder anderes taugliches Befestigungs-Material innerhalb Einer Meile von der Baustätte zu haben sind, der Weg nach und nach damit so lange erhöht und ausgebessert werden, bis er auch in nasser Jahreszeit leicht austrocknet. Knüppeldämme dürfen dagegen nicht angelegt, und die vorhandenen müssen, bis sie durch einen zweckmäßigen Wegebau ersetzt werden können, zwei Fuß hoch mit gut gemischter Erde bedeckt werden. In sehr sandi-

gem Boden sind die Wege zur Befestigung der Bahn mit Kies, Lehm, Schlacken oder andern geeigneten Materialien, wenn solche in obiger Entfernung zu haben sind, allmählig zu beschütten und auszubessern.

§ 23. Materialien und insonderheit der Auswurf aus den Seitengräben, welche der Befestigung des Weges nach dessen besonderer Beschaffenheit nachtheilig sind, dürfen weder zur Grundlage, noch zur Aufhöhung und Ausbesserung der Wege verwendet werden. In Brüchen und Mooren kann zwar die Verwendung von Torf- und Moor-Erde zur Unterlage des Weges gestattet werden; es ist aber alsdann für die Befestigung derselben durch Aufschüttung geeigneter Materialien (§ 22.) zu sorgen.

§ 24. Faschinen können nur in sumpfigem oder quellreichem Boden, wo die Ableitung des Wassers nicht thunlich ist, zur Grundlage des Weges gebraucht, dürfen aber nicht höher, als das kleinste Sommerwasser reicht, gelegt, und müssen mit einem Damme von tauglichem Befestigungs-Material (§ 22.) wenigstens zwei Fuß hoch beschütet werden; außer diesem Falle ist die Anwendung von Faschinen nur bei schleunigen Reparaturen in nasser Jahreszeit, als einstweilige Maafregel, zulässig.

§ 25. Wird der Weg mit einer Befestigung von Kies oder Steinen versehen, so ist diese mindestens 12 Fuß breit anzulegen.

§ 26. Eine solche Befestigung muß innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden, wo auf andere Weise ein beständig fester Weg nicht zu beschaffen ist.

§ 27. Bäche und Wasserabzüge dürfen nicht unbedeckt über einen Weg gehen, nur auf gebirgigem und felsigem Boden, wo das Wasser nicht unter dem Wege durchzuleiten ist, können Mulden angelegt werden, welche aber flach und tüchtig gepflastert seyn müssen.

§ 28. Durchlässe, welche nicht über drei Fuß im Lichten weit sind, sollen in der ganzen Breite des Weges bedeckt werden.

§ 29. Die Brücken müssen mit festen Geländern versehen, zwischen denselben wenigstens 12 Fuß breit und so hoch seyn, daß weder Gewölbe noch Balkenlage vom Wasser erreicht wird. Die Geländer müssen, wenn die Brücke schmaler ist als der Weg, bis zur ganzen Breite des letzteren verlängert werden, es bedarf jedoch der Geländer nicht, wenn die Brücke die ganze Breite des Weges einnimmt, und in diesem Falle nicht über 6 Fuß im Lichten weit ist, und nicht in unmittelbarer Nähe einer Wasser- oder Schöpfmühle sich befindet.

Die Anfahrten zu den Brücken müssen gepflastert werden, und dürfen nicht mehr als 6 Zoll auf die Ruthe steigen.

Knüppelbrücken dürfen nicht Statt finden, und Brücken über die Seitengräben den freien Wasserlauf nicht hindern.

§ 30. Wo die Verbindung über Flüsse durch Fähranstalten unterhalten wird, muß dafür gesorgt werden, daß das Uebersetzen zu jeder Jahres- und Tageszeit, insofern Naturhindernisse es nicht unmöglich machen, ohne Aufenthalt bewirkt wird.

§ 31. Wo der Weg sich theilt, ist ein Wegweiser zu setzen.

§ 32. Zu den Wege=Arbeiten ist, wenn solche nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, diejenige Jahreszeit zu wählen, in welcher die landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht wesentlich gestört werden.

§ 33. Wo die Wege und die dazu gehörigen Vorrichtungen die gesetzliche Beschaffenheit noch nicht haben, ist die Herstellung derselben nur allmählig zu begehren, und das Maasß der Fortschritte so zu bestimmen, daß die Erhaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten dabei bestehen könne.

Das Maasß der Leistungen, welches als das höchste zulässige, in Einem Jahre, von den Verpflichteten für den Wegebau gefordert werden kann, wird nach dem Gutachten der Stände für jede Provinz besonders bestimmt.

Wenn die Ausführung der in den §§ 10. bis 31. getroffenen Anordnungen der Frequenz des Weges, den Kräften der Gemeinden oder der Derlichkeit nicht entspricht, so sind die Anforderungen an die Verpflichteten nach Anhörung der Gemeinderäthe und Kreisstände durch die Landes=Polizeibehörde zu ermäßigen.

## Zweite Abtheilung.

### Von der Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinen Wege.

§ 34. Die gemeinen Wege stehen unter der Ober=Aufsicht des Staats. Ohne Genehmigung der Landes=Polizeibehörde dürfen dergleichen Wege nicht neu angelegt, und die vorhandenen nicht eingezogen, verlegt, oder wesentlich verändert werden.

§ 35. Jede Gemeinde hat innerhalb ihrer Feldflur oder ihres Gemeindebezirks, so wie jeder außer dem Gemeinde=Verbande stehende Grundbesitzer innerhalb der Grenzen seines Grundstücks, die Verpflichtung, sowohl die vorhandenen gemeinen Wege zu unterhalten, als solche, wo nöthig, nach Bernehmung der betreffenden Gemeinde=Vertreter und der Kreis=Versammlung, nach Anweisung der Landes=Polizeibehörde, zu verlegen oder neu anzulegen.

§ 36. Wo und soweit der Weg die Grenze zwischen verschiedenen Gemeinde=Feldfluren oder Bezirken, oder außer dem Gemeinde=Verbande stehenden Grundstücken bildet, müssen die angrenzenden Gemeinden und Grundbesitzer die Leistungen zum Wegebau gemeinschaftlich zur Hälfte übernehmen. Dies gilt auch von Brücken, welche die Grenze bilden, insofern diese nicht erweislich an dem Ende der Brücke hergeht, und letztere deshalb von einem Theile ganz zu unterhalten ist.

§ 37. Geht der Weg über eine Feldflur, wo die Grundstücke verschiedener Gemeinden und außer dem Gemeinde=Verbande stehender Grundbesitzer im Gemenge liegen, so müssen die beteiligten Gemeinden und außer dem Gemeinde=Verbande stehenden Grundbesitzer, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, in der gemeinschaftlichen Feldflur zum Wegebau beitragen.

§ 38. Wenn zur Instandsetzung oder Unterhaltung des Weges die Kräfte derjenigen, welche dazu nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 35. bis 37.) verpflichtet sind, nicht ausreichen, so soll denselben nachbarliche Hülfe gewährt werden. Ueber die Nothwendigkeit, die Dauer und das Maass einer solchen Hülfsleistung, so wie darüber, ob diese vom ganzen Kreise oder von einzelnen Gemeinden und außer dem Gemeindeverbande stehenden Grundbesitzern, und von welchen, zu gewähren sey, entscheidet die Landes-Polizeibehörde nach Vernehmung der Kreisstände und der betreffenden Gemeindevertreter.

§ 39. Wenn bei einer Gemeintheilung Wege im Interesse der Betheiligten neu angelegt oder verlegt werden, so ist die erste Instandsetzung derselben von den Theilungs-Interessenten zu bewirken. Die Behörde, welche die Theilung leitet, hat über die, aus Veranlassung derselben, nothwendig werdende Anlegung oder Verlegung der Wege mit der Landes-Polizeibehörde Rücksprache zu nehmen.

§ 40. Die Verpflichtung zur Unterhaltung des Weges begreift zugleich die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der für den Weg erforderlichen Entwässerungs-Anstalten, Durchlässe, Föhren, Brücken, Baumplantagen, Wegeweiser und anderen Vorrichtungen in sich.

Föhren und Brücken, welche über einen öffentlichen Fluß führen, und die zu deren Erhaltung nöthigen Uferbefestigungen, hat aber der Staat anzulegen und zu unterhalten, insofern nicht ein Anderer zeither dazu besonders verpflichtet gewesen ist. Die Anlegung und Unterhaltung der Brücken über die Seitengräben der Wege, so wie der Durchfahrten durch diese Gräben, fällt, insofern solche nur zur Benutzung der angrenzenden Grundbesitzer dienen, den Letztern zur Last.

§ 41. Ausnahmen von den vorstehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der gemeinen Wege (§§ 35.—40.) finden nur insofern Statt, als sie durch spezielle, schon vor Publikation dieses Gesetzes entstandene Rechtstitel begründet sind (§ 94.). In Zukunft können Titel zu dergleichen Ausnahmen mit der Wirkung, daß sie von der Wege-Polizeibehörde anzuerkennen wären, weder durch Verträge oder andere Verfügungen der Pflichtigen, noch durch Verjährung entstehen.

§ 42. Die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen zum Wegebau können, soweit sie von den nach gegenwärtiger Ordnung stattfindenden Verpflichtungen abweichen, auf den Antrag, sowohl der Berechtigten, als der Verpflichteten, abgelöst werden. Die dafür in einer, mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbaren, jährlichen Geldrente zu leistende Entschädigung wird von der Landes-Polizeibehörde festgesetzt. Gegen diese Festsetzung steht den Betheiligten binnen 6 Wochen der Recurs an die höheren Behörden oder die Berufung auf richterliche Entscheidung offen; ist der eine Weg gewählt, so findet der andere nicht mehr Statt.

§ 43. In Ansehung der besonderen Verbindlichkeiten, welche mit der Berechtigung zur Erhebung eines Wege-, Brücken- oder Föhrgeldes verbunden sind, verbleibt es bei



den bestehenden gesetzlichen Vorschriften; über die Beschaffenheit, in welcher der Hebungsberechtigte die ihm obliegenden Leistungen auszuführen hat, entscheidet aber die gegenwärtige Ordnung, insofern darüber in dem Titel, auf welchen die Berechtigung sich gründet, nichts besonderes bestimmt worden ist.

§ 44. Die Sorge für die gehörige Unterhaltung der Wege liegt, soweit eine Gemeinde dazu verpflichtet ist, deren Vorstände, soweit aber ein außer dem Gemeinde-Verbande stehender Grundbesitzer dazu verpflichtet ist, mit letzterem zugleich dem Pächter oder Verwalter des Grundstücks ob; dieser kann ebenso, wie der Gemeinde-Vorstand, bei Versäumung seiner Verpflichtung zu deren Erfüllung durch gesetzliche Mittel angehalten werden.

§ 45. Ist die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines gemeinen Weges und der dazu gehörigen Vorrichtungen (§ 40.) streitig, so müssen diejenigen, welchen die Unterhaltung nach den Vorschriften der §§ 35. bis 40. obliegen würde, solche mit Vorbehalt ihres Rechts, bis darüber im petitorischen Prozesse rechtskräftig entschieden ist, bewerkstelligen. Entstehen in dem Falle, wenn der Weg über eine Feldflur geht, wo die Grundstücke verschiedener Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehender Grundbesitzer im Gemenge liegen, Streitigkeit über die Beitragspflicht, (§ 37.) so trifft die Landes-Polizeibehörde ein Interimisticum, welches bis zur rechtskräftigen, petitorischen Entscheidung zur Richtschnur dient.

§ 46. Zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinen Wege und der dazu gehörigen Vorrichtungen (§ 40.) können die Verpflichteten im Verwaltungswege durch executive Maaßregeln angehalten werden.

§ 47. Die zu den Gemeinde-Lasten verpflichteten Gemeinde-Glieder müssen zu dem Wegebau, nach dem Beschlusse der Gemeinde oder deren Vertreter, durch Geld- und Natural-Leistungen beitragen, und können zu dem Einen wie zu dem Andern durch Execution angehalten werden. Als Natural-Leistungen dürfen jedoch nur solche verlangt werden, welche mittelst gewöhnlicher Handarbeiten und Fuhrn verrichtet werden können.

§ 48. Ob in den Gemeinde-Feldfluren oder Bezirken die Baumplantagen am Wege (§ 16.) von der Gemeinde oder von den Besitzern der an den Weg stoßenden Grundstücke angelegt und unterhalten werden sollen, bleibt dem Beschlusse der Gemeinden oder deren Vertreter überlassen; letzternfalls gebühren den Besitzern der an den Weg stoßenden Grundstücke auch die Nutzungen der von ihnen gepflanzten Bäume.

§ 49. Zur bessern Instandsetzung und Unterhaltung eines Weges können die Kreis-Versammlungen, so wie die Gemeinden oder deren Vertreter, Hülfsleistungen bewilligen. Die deshalb gefaßten Beschlüsse sind nach Genehmigung der Landes-Polizeibehörde für sämtliche Kreiseingesessene oder Gemeinde-Mitglieder verbindlich und vollstreckbar.

§ 50. Hebungen zum Neubau und zur Unterhaltung der Wege, Brücken und Fähr-Anstalten können nur vom Landesherrn bewilligt werden. Werden nach Publikation

dieser Ordnung Hebungen zum Behuf eines Neubaus ohne besondere Bestimmung über ihre Dauer bewilligt, so erlöschen dieselben, sobald die Kosten des Baues nebst Zinsen durch den Reinertrag der Einnahme gedeckt sind; auch können solche Hebungen ohne weitere Entschädigung als gegen Ersatz des aus dem Ertrage der Berechtigung nach Abrechnung der Zinsen noch nicht gedeckten Theils des Anlage-Kapitals und gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung zu jeder Zeit vom Staate wieder eingezogen werden.

## Zweiter Abschnitt.

### V o n d e n N a c h b a r w e g e n .

§ 51. Die Nachbarwege dürfen, wo sie nicht schon eine größere Breite haben, nicht unter 16 Fuß breit seyn; nur Hofwege und Wege an Berglehnen und auf Deichen können eine geringere Breite haben; die sonstige Einrichtung derselben ist nach Vernehmung der beteiligten Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, von der Kreis-Polizeibehörde zu bestimmen, das Maas der Anforderungen aber auf dasjenige zu beschränken, was zur Fahrbarkeit des Weges und zur Verhütung von Unglücksfällen unerlässlich ist.

§ 52. Die Bepflanzung des Weges mit Bäumen (§ 16.) bleibt der freien Entscheidung der Beteiligten überlassen.

§ 53. Die Anfuhr von Kies, Sand, Steinen, Schlacken und andern Befestigungsmaterialien in niedrigem oder fettem Boden (§ 22.) kann nur verlangt werden, wenn solche innerhalb einer halben Meile von der Baustätte zu haben sind.

§ 54. Die Aufstellung von Wegweisern darf nur gefordert werden, wo besondere örtliche Verhältnisse sie nothwendig machen.

§ 55. Die Verbindlichkeit zur Anlegung und Unterhaltung der Nachbarwege richtet sich nach den, im vorigen Abschnitte für die gemeinen Wege ertheilten Vorschriften; besteht jedoch eine Gemeinde aus verschiedenen Ortschaften (Bauerschaften), so haben diese die in ihrem Bereiche befindlichen Nachbarwege anzulegen und zu unterhalten. Eine nachbarliche Hülfsleistung (§ 38.) findet hierbei nicht Statt.

§ 56. Zu den im § 34. bezeichneten Veränderungen ist bei Nachbarwegen die Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde nach Anhörung der Gemeinde-Vertreter hinreichend; die Versetzung eines solchen Weges in die Klasse der gemeinen Wege, und umgekehrt, kann aber nur von der Landes-Polizeibehörde nach Vernehmung der Kreisstände angeordnet werden. Der Landes-Polizeibehörde steht es zu, in ähnlicher Weise wie zu § 33. angegeben, die in den §§ 51. bis 54. enthaltenen Anordnungen zu ermäßigen. Auf Feld- und Flurwege, welche in der Regel nur eine Wagenspur Breite zu haben pflegen, finden die in vorstehenden §§ 51. bis 55. für die Nachbarwege gegebenen Vorschriften keine Anwendung; für diese genügt eine Breite von 8 Fuß; ihre Unterhaltung

beschränkt sich auf die polizeimäßige Brauchbarkeit, und liegt den anschließenden Eigenthümern ob, welche dazu durch die Ortsbehörde angehalten werden können.

### Dritter Abschnitt.

#### Von den Landstraßen.

§ 57. Die Anlegung, Verlegung und Einziehung einer Landstraße, so wie deren Verlegung in die Klasse der gemeinen oder Nachbarwege, kann nur durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

§ 58. Wenn eine bisherige Landstraße kunstmäßig gebaut oder eine neue Landstraße als Kunststraße angelegt wird, so soll es aus Staatsfonds geschehen. Ueber die Beschaffenheit dieser Straßen wird für jeden einzelnen Fall die oberste Verwaltungsbehörde die erforderliche Bestimmung treffen.

§ 59. Die in kunstmäßigen Stand gesetzten Landstraßen werden aus den Staatsfonds unterhalten. Müssen während eines Neu- oder Unterhaltungsbaues derselben einstweilige Nebenwege eingerichtet werden, so ist solches von den Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern, denen die Unterhaltung der Straße, wenn diese ein gemeiner Weg wäre, obliegen würde, zu bewirken und der Staat nur verbunden, die nach § 70. den Grundeigenthümern zu gewährende Entschädigung, so wie die zu den Brücken und einen künstlichen Bau erfordernden Entwässerungsanlagen notwendigen Kosten, zu übernehmen. Muß der einstweilige Nebenweg durch den Bezirk oder die Flur anderer Gemeinden oder außer dem Gemeinde-Verbande stehender Grundbesitzer geführt werden, so geht auf diese die obige Verpflichtung über.

§ 60. Landstraßen, die nicht kunstmäßig angelegt sind, müssen nach den Vorschriften des ersten Abschnitts dort, wo es bisher der Fall war, von den Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern, gleich einem gemeinen Wege, und in der für letztere vorgeschriebenen Beschaffenheit, bis zu einer Breite von 30 Fuß unterhalten werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Staat, so weit nicht ein Anderer dazu, vermöge eines besondern Titels, verbunden ist, alle diejenigen, auf solchen unchauffirten Landstraßen außerhalb der Städte und deren Vorstädte befindlichen Brücken, welche nach der Bestimmung der Landes-Polizeibehörde über 3 Fuß im Lichten weit seyn müssen, so wie die Entwässerungsanstalten, welche einen künstlichen Bau erfordern, anzulegen und zu unterhalten hat. Desgleichen ist der Staat zur Entschädigung der Grundeigenthümer verpflichtet, wenn er die Breite oder die Richtung der Landstraße verändert.

§ 61. Wenn der Verkehr durch Schnee oder andere plötzliche Naturereignisse gehemmt oder gefährdet wird, so müssen die im § 59. gedachten Gemeinden und Grundbesitzer auf den Landstraßen, auch den kunstmäßig angelegten, zur Herstellung desselben auf die Aufforderung der Kreis-Polizeibehörden nach den Bestimmungen Unserer Cabi-

netz-Ordre vom 8. März 1832 Hülfe leisten. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, müssen die Orts-Polizeibehörden auf Requisition der Post- und Wegebeamten, so wie der Reisenden, sofort die zur Herstellung des Verkehrs erforderlichen Anordnungen treffen. Die Verpflichtung, welche in Ansehung der Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze den Gemeinden und Hausbesitzern in den Städten und Dörfern obliegt, erstreckt sich auch auf die Landstraßen innerhalb der Ortschaften, und außerhalb derselben auf die Stellen vor den an der Straße liegenden Häusern, Stallungen und Räumen zur Ausspannung und Fütterung von Zugvieh.

§ 62. Wenn Kreisversammlungen, Gemeinden oder deren Vertreter, innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse, zur Beförderung des kunstmäßigen Ausbaues der Landstraßen dem Staate freiwillige Erbietungen zu machen sich veranlaßt finden, so sind die dieselbe gefaßten Beschlüsse, nach Genehmigung der Landes-Polizeibehörde, vollstreckbar.

§ 63. Durch die Verordnung, mittelst welcher ein gemeiner oder Nachbarweg zur Landstraße bestimmt wird, gehen alle den Gemeinden und den außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern bis dahin an denselben zugestandenen Rechte auf den Staat über; jedoch verbleiben bis zum Ausbau des Weges als Kunststraße, die Nutzungen und insonderheit die Baumpflanzungen, den bisher dazu Berechtigten (§ 9). — In jenem Falle müssen die Nutzungen, insoweit das Recht dazu auf einem besonderen Titel beruht, vom Staate vergütet, und können die auf dem Wege befindlichen Bäume von denjenigen, welche sie gepflanzt haben, weggenommen werden, wenn der Staat die seitherige Benutzung derselben fortbestehen zu lassen oder eine Entschädigung dafür zu gewähren, nicht für gut findet. Die Unterhaltung erfolgt in der durch den § 60. angeordneten Weise, sofern ein solcher Weg unchauffirt ist. Andere Lasten, die auf demselben haften möchten, hat der Staat für die Zukunft zu übernehmen; zur Entschädigung für die auf die Anlage und Unterhaltung bis dahin verwendeten Kosten ist er jedoch nicht verpflichtet.

§ 64. Wenn eine Landstraße in die Klasse der gemeinen oder Nachbarwege versetzt wird, so ist dieselbe, als gemeiner oder Nachbarweg, von den Gemeinden und den außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern zu unterhalten.

## D r i t t e r   T i t e l .

### V o n   d e n   ö f f e n t l i c h e n   F u ß w e g e n .

§ 65. Die öffentlichen Fußwege können auch zum Fahren mit Schubkarren, zum Reiten und zum Führen von Vieh an Stricken, aber nur insofern gebraucht werden, als dieses nicht verboten ist. Die Fußwege, auf welchen dieses nicht zulässig ist, sind durch öffentliche Tafeln zu bezeichnen.

§ 66. Öffentliche Fußwege müssen, wo sie nicht schon eine größere Breite haben, oder wegen ihrer besonderen Bestimmung zum Fahren mit Schubkarren, zum Reiten oder

zum Führen von Vieh eine größere Breite erfordern, drei Fuß breit seyn; die sonstige Einrichtung derselben hat die Kreis-Polizeibehörde, nach Vernehmung der Betheiligten, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

§ 67. Wegen der Eigenthums- und Nutzungsrechte, sowie hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Fußwege, finden die in Ansehung der Nachbarwege erteilten Vorschriften Anwendung. (§§ 9. und 51. bis 56.)

## V i e r t e r   T i t e l .

### V e r p f l i c h t u n g   d e r   G r u n d e i g e n t h ü m e r   i n   B e z i e h u n g a u f   d e n   W e g e b a u .

§ 68. Den zur Anlegung, Verlegung, Veränderung und Verbreitung eines öffentlichen Weges und zu der dadurch nothwendig werdenden Verlegung von Flüssen, Bächen und Wasser-Ableitungsgräben, sowie zur Anlegung solcher Gräben und Chaussée-Baumschulen, ingleichen zu Hebestellen und Wärterhäusern nebst Zubehör, zu Materialien- und Schlick-Ablagerungspätzen erforderlichen Grund und Boden sind die Eigenthümer demjenigen, welcher den Wegebau zu bewirken hat, gegen Entschädigung zu überlassen schuldig. Diese Verpflichtung ist auch in dem Falle, wo die Ueberlassung an eine Gemeinde oder einen außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzer erfolgen muß, in der Form, welche bei Abtretung des Privat-Eigenthums an den Staat zum gemeinen Besten Statt findet, geltend zu machen.

§ 69. Bei Anlegung eines neuen Weges fällt der alte, insofern dieser als öffentlicher, oder als Feld- oder Neben-Weg nicht beibehalten werden muß, und einem Andern nicht besondere Eigenthums- und Nutzungs-Rechte an demselben zustehen, demjenigen zu, welcher den neuen Weg angelegt hat.

§ 70. Ein Jeder muß während des Neu- oder Unterhaltungsbaues eines öffentlichen Weges die Benützung seines Grundstücks zur Einrichtung einstweiliger Nebenwege, zur Niederlegung von Baustoffen und zur Anfuhr der letztern, so wie zur einstweiligen Verlegung von Flüssen, Bächen und Gräben dem Wegebaupflichtigen gegen Vergütung des dadurch an der Substanz des Grundstücks verursachten Schadens und der dadurch entzogenen Nutzungen, gestatten; dieser ist jedoch verbunden, in allen Fällen, wo das Privat-Eigenthum für den Wegebau in Anspruch genommen wird, den Eigenthümer zeitig vorher zu benachrichtigen, über die zu gewährende Entschädigung sich gegen ihn zu erklären, und die Werthstellung oder Abschätzung festzustellen.

§ 71. Die zum Bau und zur Unterhaltung der öffentlichen Wege erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Kassen, Sand, Lehm und andere Erde muß ein Jeder, welcher dergleichen auf seinem Grundstück besitzt, dem Wegebaupflichtigen überlassen, letzterem auch das Auffuchen derselben durch Schürfen, Bohren u. s. w. gestatten.

§ 72. Eine Ausnahme hiervon findet nur insofern Statt, als:

1. der Besitzer erweislich die Materialien selbst bedarf; oder
2. die Gemeinde oder der außer dem Gemeinde-Verbande stehende Grundbesitzer, welchem der Wegebau obliegt, die Materialien auf der Feldmark, wo der Bau vorgenommen wird, oder sonst in gleicher Nähe und in gleicher Güte besitzt.

§ 73. Für Feldsteine, Rasen, Kies, Sand, Lehm und andere Erde, sowie für die durch das Auffuchen derselben, durch Schürfen, Bohren u. dgl. verursachten Nachtheile, findet eine Entschädigung nur nach Maaßgabe des § 70. Statt; sind aber jene Materialien auf der Feldflur, wo sie befindlich sind, schon vor dem Beginn des Wegebauwes gewöhnlich zum Verkaufe benutzt worden, so muß der damals übliche Preis dem Eigenthümer bezahlt werden. Auf den außerordentlichen Werth, welchen diese Materialien erst durch den Bedarf für den Wegebau erhalten, kann der Eigenthümer niemals Anspruch machen.

§ 74. Wenn Bruchsteine aus einem im Betriebe befindlichen Bruch entnommen worden, so sind solche dem Eigenthümer nach dem taxmäßigen Werthe, jedoch mit der im letzten Absatze des vorigen § gemachten Beschränkung, zu vergüten; außer diesem Falle findet für Bruchsteine eine Vergütung nur in dem Maaße, wie für Feldsteine, Statt.

§ 75. Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der im § 71. bezeichneten Materialien hauptsächlich bestimmt ist, und letztere für den Wegebau in einem solchen Maaße in Anspruch genommen werden, daß dadurch das Grundstück seiner bisherigen Bestimmung gemäß nicht ferner benutzt werden kann, so kann der Eigenthümer nur zur Abtretung des Grundstücks selbst nach Vorschrift § 68. angehalten werden.

§ 76. Die Entscheidung darüber, ob ein Grundbesitzer während eines Wegebauwes die Benutzung seines Grundstücks nach Vorschrift des § 70. zu gestatten, oder die Materialien nach Vorschrift der §§ 71. und 72. verabsolgen zu lassen, schuldig sey, und in welchem Maaße? gebührt der Kreis-Polizeibehörde, mit Vorbehalt des Recurses an die vorgesezte Instanz, welche sowohl dem Grundeigenthümer, als dem Wegebaupflichtigen zusteht, und binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen eingelegt werden muß.

§ 77. Teiche, Lehm-, Sand- und andere Gruben, so wie Düngerstätten, sollen von öffentlichen Wegen eine Ruthe entfernt, oder mit Befriedigung versehen seyn. Die Düngerstätten sind so einzurichten, daß der Abfluß aus denselben weder den Weg beschädigt, noch dessen Gebrauch behindert.

§ 78. Gebäude und Gefahr oder Ekel erregende Anlagen müssen in einer von der Behörde nach den örtlichen Verhältnissen zu ermessenden Entfernung von der Landstraße und den gemeinen Wegen zurückbleiben; diese Entfernung darf aber bei Windmühlen, Schießhäusern, Schießständen, Vogelstangen und Abdeckergruben, höchstens bis zu 20 Ruthen, bei andern Gefahr oder Ekel erregenden Anlagen höchstens bis zu 10 Ruthen, und bei sonstigen Gebäuden höchstens bis zur halben Wegebauweite verlangt werden. — Die Ausführung dieser Bestimmungen ist nur allmählig und mit möglichster Schonung der Beteiligten zu bewirken; insonderheit soll die Verlegung der in einer geringeren Entfernung befindlichen Gebäude, mit Ausnahme der Schießhäuser, ohne Entschädigung nicht

eher verlangt werden, bis ein Neubau derselben nothwendig wird, und alsdann auch nur insofern, als das zu dem Gebäude gehörende Grundstück hinreichenden Raum hat, um die Verlegung zu gestatten. Ist dieses nicht der Fall, so muß dem Besitzer des Gebäudes auf Kosten des Staats entweder eine vollständige Geld-Entschädigung, oder eine andere in der Nähe bequem gelegene Baustelle angewiesen werden. Nöthigenfalls kann der Eigenthümer eines benachbarten Grundstücks zur Abtretung einer Baustelle gegen Entschädigung angehalten werden, wogegen dieser die alte Baustelle abtreten, oder deren Larwerth vergüten muß. Wegen Verlegung der Schießhäuser hat die Landes-Polizeibehörde mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gemeinde-Vorstandes Anordnung zu treffen.

§ 79. Die innerhalb 10 Ruthen bei Landstraßen und gemeinen Wegen befindlichen Wasserräder und Seilerbahnen sollen mit Radkasten bedeckt werden.

§ 80. Die an einer Landstraße oder einem gemeinen Wege liegenden Grundstücke sollen, soweit es zur Austrocknung des Weges erforderlich ist, in einer höchstens bis zu 10 Fuß vom äußeren Grabenrande zu verlangenden Entfernung von Bäumen, Zäunen, Hecken und Sträuchern frei bleiben, und die überhängenden Aeste und Zweige bis zu einer Höhe von 15 Fuß von den Eigenthümern der Pflanzungen weggeschafft werden.

## F ü n f t e r   T i t e l .

### V o n   d e n   W e g e = P o l i z e i v e r g e h e n .

§ 81. Jedermann muß den Posten auf den Stoß ins Horn ausweichen.

§ 82. Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann. Den, einen Berg oder eine steile Anhöhe hinunterfahrenden Fuhrwerken müssen jedoch die herauffahrenden, und auf ebenen Wegen, welche keine Kunststraßen sind, den beladenen Lastfuhrwerken alle andere Fuhrwerke und den mit Personen beladenen Fuhrwerken die ledigen ausweichen.

§ 83. Bei schmalen Hohlwegen muß der Führer eines Fuhrwerks mit dem Horn, mit der Peitsche, oder auf andere Art ein Zeichen geben, und so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderes Fuhrwerk sich darin befindet. Dies muß, wenn der Hohlweg von bedeutender Länge ist, an den zum Ausweichen dienenden Plätzen wiederholt werden.

§ 84. Holz darf auf keinem öffentlichen Wege, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Kunststraßen nur auf Schlitten oder Gabeln geschleppt werden. Kein Fuhrwerk, außer den Erndtefuhrern, darf breiter, als 8 Fuß, beladen werden.

§ 85. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

§ 86. Die Bahn darf auf keine Weise gesperrt oder verengt werden.

Auf der Bahn und den Banquetts, so wie in den Gräben dürfen keine Sachen niedergelegt werden, oder liegen bleiben. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehrrieh, Unkraut oder anderer Unrath auf den Weg geworfen werden.

§ 87. Niemand darf auf dem Wege oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, ingleichen auf den Banquetts oder in den Gräben fahren, reiten, Vieh treiben, laufen, oder weiden lassen.

§ 88. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben nicht über 5 Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder fest zu binden. Jedes Fuhrwerk muß von einem eigenen Führer begleitet seyn. Dieser darf, ohne die Fuhrleine zu führen, nicht auf dem Fuhrwerke sitzen, oder hinter demselben hergehen; auch darf er auf dem Fuhrwerke weder liegen noch schlafen. Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden seyn. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten verboten ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

§ 89. Bei der Feldbestellung auf den an den Weg stoßenden Grundstücken dürfen die Grabenränder oder Böschungen des Weges nicht beschädigt werden. Ist der Weg eine Kunststraße, so hat der angrenzende Grundbesitzer sich bei der Feldbestellung auf eigenem Grund und Boden 2 Fuß von dem äußeren Grabenrande oder von der Böschung entfernt zu halten.

§ 90. Wer den Vorschriften der §§ 81. bis 89. entgegen handelt, hat eine Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis zu 5 Thalern, und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängniß- oder Wegearbeitsstrafe verwirkt.

§ 91. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher gegen die Vorschrift des § 8. sich zu Lastfuhrwerken oder zum Viehtreiben eines hierzu nicht gestatteten Weges, oder wer sich eines nur für Fußgänger nach § 65. gestatteten Fußweges zum Fahren, Reiten oder zum Treiben oder Führen von Vieh bedient.

§ 92. Wer einen öffentlichen Weg, dessen Gräben, Brücken und Durchlässe, oder die sonst zum Wege gehörigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Tafeln, Wegweiser, Sperrbäume, Prellsteine und Pfähle, so wie die Pflanzungen, aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschädigt, ist, insofern er dadurch nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern zu belegen. Diese Strafe kann bei Beschädigungen der zu den öffentlichen Wegen gehörigen Bäume bis zu 50 Thalern erhöht werden. Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige Gefängniß- oder Wegearbeitsstrafe.

§ 93. Die mit der Wege-Polizei beauftragten Beamten erhalten keinen Antheil an den Geldstrafen, welche für die von ihnen angezeigten Vergehen einzuziehen sind; es sollen aber diese Strafen von denjenigen Klassen eingezogen werden, denen die Unterhaltung der verschiedenen Straßen obliegt, und werden daraus diejenigen Beamten, welche durch besondere Thätigkeit sich auszeichnen, Gratificationen erhalten.



## Sechster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. Mit dem Erscheinen dieses Gesetzes treten alle bisherige allgemeine und besondere Gesetze, Ordnungen und Observanzen, welche die Beschaffenheit und die Verbindlichkeit zur Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffen, außer Kraft, und es bleiben nur die auf besondere Rechtstitel begründeten Rechte und Verbindlichkeiten (§ 41.) fortbestehen. —

Die nach den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Provinzen erforderlichen Modificationen und Ergänzungen sind durch die Provinzialgesetze, welche mit dieser Ordnung zugleich verkündet werden, festgesetzt.

§ 95. Die Oberaufsicht des Staats über die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege wird, so weit nicht in dieser Ordnung für einzelne Fälle eine Ausnahme gemacht ist, und vorbehaltlich der hinsichtlich der Kunststraßen stattfindenden Modificationen, durch die Kreis-Polizeibehörde ausgeübt. Zur Erleichterung der Aufsichtsführung kann der Kreis nach Vernehmung der Kreisversammlung in Wegebaubezirke eingetheilt und einem jeden Bezirke ein Wege-Commissarius als Organ und Gehülfe der Kreis-Polizeibehörde vorgesetzt werden. Der Wege-Commissarius wird von der Kreisversammlung auf 3 Jahre gewählt; die Bestätigung dieser Wahl, so wie der Bezirkseinteilung, gebührt der Landes-Polizeibehörde.

Der Wege-Commissarius erhält keine Besoldung, sondern nur Vergütung für baare Auslagen.

§ 96. In allen Fällen, wo eine Gemeinde ihre Wege nicht in fahrbarem Stande erhält, ist dieselbe verpflichtet, den Eigenthümern den Schaden, welcher denselben durch Befahren oder Betreten ihrer Aecker von Seiten der Reisenden zugefügt wird, zu ersetzen.

§ 97. In allen Kreisen sollen genaue Verzeichnisse der vorhandenen Wege aufgenommen und hiernach geprüft werden, welche Wege heizubehalten oder zu vernichten sind.

Nach Vernehmung der Gemeinde-Bertrreter und der Kreisstände soll hierüber von den Regierungen entschieden werden.

§ 98. Der Kreis-Polizeibehörde steht auch in streitigen Fällen, soweit solche nicht verfassungsmäßig zur gerichtlichen Cognition gehören, oder einer andern Behörde besonders zugewiesen sind, die Entscheidung zu, mit Vorbehalt des Recurses an die vorgeetzte Instanz.

In Ansehung der Untersuchung und Bestrafung der Wege-Polizeivergehen verbleibt es bei der bestehenden Verfassung. In allen Fällen erkennt die Behörde, welche über das Polizeivergehen entscheidet, ebenfalls über den Schadenersatz.

**E.**  
**E n t w u r f**  
 einer  
**Wege-Ordnung für die Rheinprovinz.**

**Erster Titel.**

**Von den öffentlichen Wegen überhaupt.**

§ 1. bis 3. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

**Zweiter Titel.**

**Von den öffentlichen Fahrwegen.**

§ 4. Die öffentlichen Fahrwege sind entweder Landstraßen, oder gemeine Wege, oder Nachbarwege.

Auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz bestehen außer den obigen Wegen noch Bezirksstraßen, worüber die erforderlichen Bestimmungen zwischen den Titeln **III.** und **IV.** dieses Gesetzes eingeschaltet sind.

§ 5. bis 9. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

**Erster Abschnitt.**

**Von den gemeinen Wegen.**

**Erste Abtheilung.**

**Von der Beschaffenheit der gemeinen Wege.**

§ 10. bis 32. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

§ 33. Wo die Wege und die dazu gehörigen Vorrichtungen die gesetzliche Beschaffenheit noch nicht haben, ist die Herstellung derselben nur allmählig zu begehren und das Maas der Fortschritte so zu bestimmen, daß die Erhaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten dabei bestehen könne.

Für die Rheinprovinz werden als höchstes, zulässiges Maas der Leistungen, welche in Einem Jahre von den Verpflichteten gefordert werden können, fünf Arbeitstage für den Mann und für jedes Zugthier festgesetzt, wo die Dienste nach dem Maas der Arbeitskräfte umgelegt werden; wo die Umlage nach dem Steuerfusse vorgenommen wird, darf dieselbe 15 % der Principalsteuer nicht übersteigen.

Ob der eine oder der andere Modus der Umlage angenommen werden soll, bleibt den Gemeinden überlassen (3. f. § 47.).

Wenn die Ausführung der in den §§ 10. bis 31. getroffenen Anordnungen der Frequenz des Weges, den Kräften der Gemeinden oder der Dertlichkeit nicht entspricht, so sind die Anforderungen an die Verpflichteten nach Anhörung der Gemeinderäthe und Kreisstände durch die Landes=Polizei=Behörde zu ermäßigen.

### Zweite Abtheilung.

#### Von der Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinen Wege.

§ 34. bis 37. Wie in der allgemeinen Wege=Ordnung.

§ 38. Wenn zur Instandsetzung oder Unterhaltung des Weges die Kräfte derjenigen, welche dazu nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 35. bis 37.) verpflichtet sind, nicht ausreichen, so soll denselben nachbarliche Hülfe gewährt werden.

Ueber die Nothwendigkeit, die Dauer und das Maas einer solchen Hülfsleistung, so wie darüber, ob diese vom ganzen Kreise oder von einzelnen Gemeinden und außer dem Gemeinde=Verbande stehenden Gutsbesitzern, und von welchen, zu gewähren sey, entscheidet die Landes=Polizei=Behörde nach Bernehmung der Kreisstände und der betreffenden Gemeinde=Vertreter.

Die Beihülfe ist zu beschränken auf Hand= und Spann=Dienste, deren Leistung über anderthalb Meilen hinaus nicht gefordert werden darf.

§ 39. bis 46. Wie in der allgemeinen Wege=Ordnung.

§ 47. Die zu den Gemeindelasten verpflichteten Gemeinde=Glieder müssen zu dem Wegebau, nach dem Beschlusse der Gemeinde oder deren Vertreter, durch Geld und Naturalleistungen beitragen und können zu dem Einen wie zu dem Andern durch Execution angehalten werden.

Als Naturalleistungen dürfen jedoch nur solche verlangt werden, welche mittelst gewöhnlicher Handarbeiten und Fuhren verrichtet werden können.

Wo die Beibringung von Geldbeiträgen beschlossen wird, da sollen dieselben nach der Grund=, Gewerbe= und Klassensteuer aufgebracht, und nur die Steuern der Hausierer, so wie die Klassensteuer=Quoten der 18ten Stufe, sofern letztere auch von allen andern Gemeinde=Beiträgen befreit sind, von der Beitragspflicht ausgeschlossen werden. In den Städten, in welchen statt der Klassensteuer Mahl= und Schlachtsteuer erhoben wird, tritt diese an die Stelle jener in den Vertheilungs=Maasstab ein.

Naturaldienste können auf den Vorschlag der Gemeinden und die Bestätigung der Kreisstände nach dem Maasstabe der vorhandenen Arbeitskräfte oder ebenfalls nach dem Maasstabe der vorbenannten Steuern umgelegt werden.

Die Vertheilung kann sowohl nach Arbeitstagen für Menschen und Gespann, als auch in der Weise erfolgen, daß die zu liefernde Arbeit selbst in Abtheilungen den

beitragspflichtigen Gemeindegliedern einzeln oder in gewissen Gesellschaften überwiesen wird.

Die Hand- und Spanndienste werden jährlich bürgermeistereeweise durch die Kreisstände zu einem Geldwerthe veranschlagt, und können dann, nach der Wahl des Pflichtigen, in Geld oder in natura geleistet werden.

Der Pflichtige ist aber verbunden, innerhalb der bei der amtlichen Bekanntmachung jedesmal festzusetzenden Frist seine Erklärung über die getroffene Wahl an den Bürgermeister gelangen zu lassen; erfolgt diese Erklärung über die getroffene Wahl bis zum Ablauf der bestimmten Frist nicht, so wird angenommen, daß er die Ablösung gewählt habe, und kann alsdann der tarismäßige Werth von ihm im Wege der Execution beigezogen werden.

Wo die Königlichen Forsten zu den Gemeindefasten nicht concurriren, da sollen, so lange dieses Verhältniß dauert, die dieselben durchschneidenden gemeinen Wege auf Kosten des Fiscus gebaut und unterhalten werden.

§ 48. bis 50. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von den Nachbarwegen.

§ 51. bis 56. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

### Dritter Abschnitt.

#### Von den Landstrassen.

§ 57. bis 64. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

## Dritter Titel.

### Von den öffentlichen Fußwegen.

§ 65. bis 67. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

### Von den Bezirksstraßen.

A. Welche Wege zu den in dem Zusatze zum § 4. benannten Bezirksstraßen gehören, steht durch Königliche Verordnung fest, und kann in Zukunft weder eine Landstraße oder ein Gemeindegeweg zur Bezirksstraße erklärt, noch auch eine bestehende Bezirksstraße als solche in anderer Weise aufgegeben werden, als durch Königliche Verordnung, nach Anhörung der Provinzialstände.

B. Die Bezirksstraßen sind Eigenthum derjenigen Regierungsbezirke, in deren Grenzen sie liegen, so jedoch, daß in denjenigen Bezirken, welche vom Rhein durchströmt werden, die rechts desselben gelegenen Landesheile daran keinen Theil haben, und daher auch zu dem Bau und der Unterhaltung nicht beitragen.

C. Die betreffenden Bezirke haben, in Beziehung auf diese Straßen, dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie solche rücksichtlich der Landstraßen durch gegenwärtiges Gesetz für den Staat festgestellt sind.

D. Der Bau und die Unterhaltung der Bezirksstraßen erfolgt aus einem, bei jedem Regierungsbezirke getrennt zu haltenden, von den Regierungen zu verwaltenden Fonds, welcher gebildet wird:

1. aus dem Ertrage eines auf den gebauten Straßen zu erhebenden Wegegeldes;
2. aus Beiträgen zu den directen Steuern.

E. An Zuschlägen zu den Steuern soll bis zur anderweiten gesetzlichen Bestimmung diejenige Summe erhoben werden, welche seither durch Zulage-Centimen mit der Grundsteuer beigezogen worden ist. Vom 1. Januar 1838 ab wird jedoch zur Aufbringung dieser Summe ein gleichmäßiger Beitrag von allen directen Steuern ausgeschrieben; auch sind diejenigen Städte, in welchen statt der Klassensteuer Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, zu einem gleichmäßigen, nach dem zehnjährigen Durchschnittsertrage der letztern Steuern zu berechnenden, Beitrage zu diesem Fonds verpflichtet.

Der Procentsatz zu diesen Beiträgen soll künftig in allen Bezirken der Provinz gleich seyn.

F. Auf allen kunstmäßig gebauten Bezirksstraßen, die mindestens eine halbe Meile lang sind, soll das für die Staatsstraßen gesetzliche Wegegeld erhoben werden.

G. Die Verminderung oder Aufhebung der Steuerzuschläge kann nach dem Antrage der Provinzialstände erfolgen, sobald der Bezirksstraßen-Bau soweit vorgerückt ist, daß der Fonds dieser Steuerzuschläge nicht mehr bedarf.

H. Die Bezirksstraßen werden durch die königlichen Baubeamten inspiciert und verwaltet.

I. Die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßen-Baufonds sollen von jeder Regierung unter Mitwirkung eines ständischen Commissarius aufgestellt, und durch das Ober-Präsidium dem Provinzial-Landtage nebst der Verwaltungs-Nachweise aus den Vorjahren zur Begutachtung vorgelegt werden. Erfolgt dieserhalb eine Einigung zwischen den Provinzialständen und dem Ober-Präsidio, so ordnet letzteres die Ausführung der vorgeschlagenen Bauten an und controlirt dieselben.

Tritt aber eine Meinungsverschiedenheit ein, so entscheidet das vorgesetzte königliche Ministerium.

K. Die noch nicht kunstmäßig angelegten Bezirksstraßen sollen in dem Maße, wie es die Fonds gestatten, kunstmäßig ausgebaut werden. Dieselben erhalten alsdann der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsbede von 16 Fuß Breite.

Die Steigungen derselben dürfen 10 Zoll auf die laufende Ruthe nicht übersteigen, und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um einen Zoll dieses Maximi bis zu 8 Zoll vermindert werden.

L. Im Uebrigen gelten die im II. Tit. I. Abthl. enthaltenen Vorschriften auch für den Bau und die Unterhaltung der Bezirksstraßen.

M. Die §§ 59.—64. einschließlich im III. Titel des allgemeinen Gesetzes finden auch auf die Bezirksstraßen mit der Maafsgabe Anwendung, daß überall statt der Verpflichtung des Staats die Verpflichtung des Bezirksstraßen-Baufonds eintritt.

### Vierter Titel.

#### Verpflichtung der Grundeigenthümer in Beziehung auf den Wegebau.

§ 68. bis 79. Wie in der allgemeinen Wegeordnung.

§ 80. Die an einer Landstraße oder an einem gemeinen Wege liegenden Grundstücke sollen, so weit es zur Austrocknung des Weges erforderlich ist, in einer höchstens bis zu 10 Fuß vom äußeren Grabenrande zu verlangenden Entfernung von Bäumen, Zäunen, Hecken und Sträuchern frei bleiben, und die überhängenden Aeste und Zweige bis zur Höhe von 15 Fuß von den Eigenthümern der Pflanzungen weggeschafft werden.

Ist aber die Begräumung der Hecken und Sträucher in der Entfernung von 10 Fuß, nach dem Urtheile der Gemeinde-Vorsteher und der Kreisstände, zur Austrocknung des Weges erforderlich, so soll den Eigenthümern von Obst-, Wein- und Schlagholz-Pflanzungen, desgleichen von Hecken und Zäunen, welche zur Einfriedigung von Gärten, Weiden, Wiesen, Obst- und Wein-Pflanzungen angelegt sind, eine Entschädigung bewilligt werden.

### Fünfter Titel.

#### Von den Wege-Polizeivergehen.

§ 81. bis 93. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

### Sechster Titel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. bis 98. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

